

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|----|---------|-------------------------------------------------|-----|-----|---------|---------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | 17/1470 | Gesundheitswesen | SM | 9. | 17/1407 | Angelegenheiten des Staatsministeriums und des Landtags | StM |
| 2. | 17/1125 | Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht) | IM | 10. | 17/877 | Jugendschutz | SM |
| 3. | 17/1237 | Bausachen | MLW | 11. | 17/116 | Ausländer- und Asylrecht | JuM |
| 4. | 17/1311 | Soziale Grundsicherung | SM | 12. | 17/918 | Staatsanwaltschaften | JuM |
| 5. | 17/1385 | Justizvollzug | JuM | 13. | 17/936 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | IM |
| 6. | 17/1580 | Schulwesen | KM | 14. | 17/1420 | Verkehr | VM |
| 7. | 16/4855 | Staatsanwaltschaften | JuM | | | | |
| 8. | 17/1590 | Kernkrafttechnik | UM | | | | |

1. Petition 17/1470 betr. Informationen über Gesundheitsrisiken bei Impfungen

Der Petent fordert den Landtag auf, das Gesundheitsministerium zu animieren, die Bürger über die Risiken einer Coronaimpfung ausführlich zu informieren und nicht einseitig mit Impfkampagnen hierfür Werbung zu machen. Dies könnte ebenfalls mit Plakaten oder beispielsweise Broschüren, Informationen auf der Homepage des Ministeriums etc. geschehen.

Im Wesentlichen beruft sich hierbei der Petent auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Nachweispflicht bei der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Aus der Formulierung, dass Rechtsschutz auch im einstweiligen Verfahren zu gewähren sei, wenn schon durch die Impfung gegen das Coronavirus die Gefahr auch eines Todesintritts bestehen könne, möchte der Petent die Verpflichtung des Landtags herleiten, das Gesundheitsministerium dazu auffordern zu können, auch vor eben diesen Gefahren einer Impfung gegen das Coronavirus zu informieren und aufzuklären.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich jedenfalls aus dem Gesetz ein solches durch die Petition begehrtes Handeln nicht herleiten lässt.

Die Amtspflicht bei staatlicher Aufklärung bei der Unterrichtung über die Risiken eines beabsichtigten ärztlichen Eingriffs (Eingriffserklärung) ist auch bei sehr seltenen Risiken gegeben, wenn diese, falls sie sich verwirklichen, die Lebensführung schwer belasten und trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch, für den Laien aber überraschend sind. Dies muss im weit höheren Maße für die Sicherheitsaufklärung gelten.

Bei der Eingriffsaufklärung soll gewährleistet werden, dass der Patient, bevor er sich zu einer Einwilligung in eine von dem Arzt für notwendig erachtete Behandlung oder eine Operation entschließt, zur Wahrung seines Selbstbestimmungsrechts die zu seiner Entscheidung notwendigen Informationen über das Für und Wider erhält. Bei der Sicherheitsaufklärung hingegen besteht weniger Anlass zu der ärztlichen Sorge, den Patienten gesundheitlich nicht über Gebühr zu beschweren, durch belastende Hinweise zu schädigen oder von dem Gebotenen abzuhalten. Die Amtspflicht bei staatlicher Aufklärung über die Gefahren einer Impfung, trifft die Person, die die Impfung durchführt und über deren Gefahren aufzuklären hat, in der Regel den Arzt.

Hierfür sprechen auch die von dem Robert Koch-Institut (RKI) für die Impfung erstellten und zur Verfügung gestellten Aufklärungsbögen, die bei jeder Impfung ausgeteilt und vom Geimpften unterschrieben werden.

Fernab dieser Diskussion ist das Begehren des Petenten, neben der Werbung für die Impfung gegen das Coronavirus, auch und gerade vor der Gefahren dieser Impfung zu warnen, bereits erfüllt, sodass es einer Aufforderung hierfür seitens des Landtags nicht mehr bedarf. Auf den Internetseiten der Informationskam-

pagne des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg www.dranbleiben-bw.de wird faktenbasiert über die Coronaschutzimpfungen informiert. Zum Beispiel findet sich hinsichtlich der Gefahren der Impfung ein Link auf die Aufklärungsbögen des RKI und in denen wird ausführlich, gerade auch über noch so seltene Gefahren der Impfungen, aufgeklärt und umfassend informiert. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Warnung vor den Gefahren der Impfung besteht nicht.

Bei zwei Gegenstimmen hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/1125 betr. Beschwerde über die Polizei

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen den regelmäßigen Diebstahl von Nüssen seiner Bäume und rügt in diesem Zusammenhang das fehlende Vorgehen der Polizei.

Der Petent trägt vor, er habe sieben große und einige kleine Nussbäume, die jedes Jahr viele Nüsse tragen. Er bekomme nur fast keine davon ab, weil die Nüsse von anderen „zusammengelesen“ würden. Die Polizei sehe sich außer Stande, hier tätig zu werden, da der einzelne Schaden geringfügig sei. Eine Fahrradstreife fahre regelmäßig an den Bäumen vorbei und greife nicht ein. Es würden so viele Personen am Tage „sammeln“ gehen und keiner – schon gar nicht die Polizei – unternehme etwas dagegen.

Jeder große Nussbaum habe mehr als 100 Kilogramm Nüsse und die kleinen zusammen nochmal mehr als 300 Kilogramm. Insgesamt könnte er 1.000 Kilogramm Nüsse verkaufen für 2,50 Euro pro Kilogramm. Es sei zwar richtig, dass jeder Sammler nur wenige Nüsse pro Tag und pro Baum wegnehmen würde, aber insgesamt würden an einem Sammeltag viele große volle Tüten geklaut.

Der Petent werde beleidigt und beschimpft, wenn er auf sein Eigentum aufmerksam mache. In diesem Zusammenhang habe er auch schon eine Delle am Auto erhalten. Eine Gruppe von Personen sei mit langen Stöcken und Taschen „sammeln“ gekommen. Als er sie darauf aufmerksam gemacht habe, dass dies seine Nüsse seien, sei eine Stange auf sein Auto gefallen. Der Petent hätte dann die Polizei zu Hilfe gerufen. Bis diese gekommen ist, sei die Gruppe verschwunden gewesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat in der Vergangenheit mehrere Male festgestellt, dass unbekannte Personen Nüsse von sei-

nen Nussbäumen gesammelt haben. Darauf hatte er einige Male vor Ort eine Radstaffel der Bereitschaftspolizei angesprochen, die sich aufgrund der Geringfügigkeit des Schadens jedoch außer Stande sahen, tätig zu werden.

Anlässlich der in der Petition vorgebrachten Vorwürfe hat das Polizeipräsidium im Hinblick auf eine mögliche Strafvereitelung im Amt Ermittlungen gegen unbekannte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eingeleitet. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft wurde der Petent zur Präzisierung seiner erhobenen Vorwürfe vernommen.

In seiner Vernehmung teilte der Petent mit, dass er keine Vorwürfe gegenüber den Beamten des Polizeipräsidiums erheben wollte. Ihm ging es darum, mit der Petition auf das Problem des wiederholten Diebstahls seiner Nüsse aufmerksam zu machen. Darüber hinaus gab er an, Verständnis für die Äußerungen diverser Polizeibeamte zu haben, die er im Laufe der Zeit bereits auf die Problematik angesprochen hatte, ihm jedoch entgegneten, dass eine Täterermittlung aussichtslos und für einzelne Täter auch keine signifikante Strafe zu erwarten wäre. Allerdings konnte im Nachhinein nicht mehr nachvollzogen werden, wer diese Äußerungen zu welchem Zeitpunkt konkret getätigt hatte. Eine Mitteilung an das zuständige Polizeirevier bzw. den zuständigen Polizeiposten über diese Gespräche mit dem Petenten war seitens der Radstaffel nicht erfolgt.

Der Petent erstattete weder in den Gesprächen mit den Polizeibeamten der Radstaffel noch später bei der Vernehmung hinsichtlich des Diebstahls oder der Beschädigung seines Pkws Strafanzeigen gegen die Täter. Ihm ging es vielmehr um ein Beratungsgespräch, um zu erfahren wie er sich in zukünftigen Fällen verhalten sollte.

Mit dem Petenten wurde nach Eingabe der Petition seitens des Leiters des Polizeireviers telefonisch Kontakt aufgenommen. In diesem Telefonat äußerte der Petent, dass seine Petition in keiner Weise gegen die Polizei oder deren Handeln gerichtet war. Vielmehr zeigte er sich mit dem bisherigen Tätigwerden der Polizei zufrieden. Auch das Zusammentreffen mit der Radstaffel der Bereitschaftspolizei sah er positiv. Dem Petenten ging es mit der Petition um eine politische Lösung. Weiterer aktueller Gesprächs- oder Handlungsbedarf bestand seitens des Petenten nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft mit Verfügung von Anfang Juni 2022 nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen (noch) unbekannte Polizeibeamte abgesehen hat, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine etwaige Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt vorlagen.

Bewertung:

Es wird davon ausgegangen, dass es dem Petenten mit seinem Vorbringen nicht um die Überprüfung eines etwaigen polizeilichen Fehlverhaltens, sondern um eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den

vorgetragene Diebstählen bzw. um mögliche Handlungsoptionen in zukünftigen Fällen geht.

Im Zusammenhang mit dem Entwenden von Nüssen kommt grundsätzlich ein Diebstahl nach § 242 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) in Betracht. Hierbei ist anzunehmen, dass es sich im Einzelfall voraussichtlich um einen Diebstahl von geringwertigen Sachen nach § 242 Absatz 1 in Verbindung mit § 248a StGB handeln dürfte. Der Petent trägt hierzu selbst vor, dass jeder Einzelne nur wenige Nüsse pro Tag wegnehmen würde. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt die Geringwertigkeitsgrenze bei 25 Euro.

Zur Verfolgung des Diebstahls der Nüsse im Sinne des § 242 Absatz 1 StGB bedarf es unter dieser Prämisse in jedem Einzelfall nach § 248a StGB eines Strafantrags des Petenten, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

In der Vergangenheit hat der Petent von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch gemacht und zu keinem Zeitpunkt Strafanzeige gegen die einzelnen Täter erstattet. Er hat auf Nachfrage bei seiner Vernehmung anlässlich der Petition sogar sein fehlendes Interesse an einer Strafverfolgung der betroffenen Personen bestätigt, was er nach eigenen Angaben bereits gegenüber der Radstaffel der Bereitschaftspolizei zum Ausdruck gebracht hat.

Die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung des Diebstahls, welche auch bei fehlendem Strafantrag eine Verfolgung von Amts wegen nach sich zieht, unterliegt der Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft. Bei der Beurteilung spielen die Interessen des Opfers grundsätzlich keine entscheidungsrelevante Rolle, da diesen Aspekten durch das Strafantragsrecht hinreichend Rechnung getragen wird.

Dem Petenten könnte daher anheimgestellt werden, künftig von seinem Strafantragsrecht Gebrauch zu machen und somit die notwendige Strafverfolgungsvoraussetzung zu schaffen. Darüber hinaus ist das Polizeipräsidium bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten angemessene Maßnahmen zur Verhinderung solcher Straftaten umzusetzen. Beispielsweise wurde die polizeiliche Präsenz im öffentlichen Raum erhöht. Daneben setzt das Polizeipräsidium weitere Maßnahmen um. Anlässlich des Petitionsvorbringens wurde das örtlich zuständige Polizeirevier entsprechend sensibilisiert. Daneben werden Maßnahmen entsprechend der vorhandenen Konzeptionen ergriffen, um weitere Vorkommnisse zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen wird die Petition für erledigt erklärt. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition im Übrigen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/1237 betr. Bebauungsplan

Der Petent wendet sich mit verschiedenen Fragen in Bezug auf die rechtsgültige 2. Änderung eines Bebauungsplans an den Petitionsausschuss.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das ehemals von einem Verein als Hundesportanlage genutzte städtische Grundstück wurde aufgrund der Vereinsauflösung und der damit verbundenen Aufhebung des Erbbaurechtsvertrags im Jahr 2019 an die Stadt zurückgegeben. Das eingezäunte Grundstück, das bereits mit einem eingeschossigen Vereinsgebäude bebaut war, liegt im Geltungsbereich eines zu diesem Zeitpunkt geltenden Bebauungsplans der Stadt aus dem Jahr 1992.

Der damalige Bebauungsplan setzte für das Flurstück eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundesportanlage“ fest. Um das Grundstück nach Aufgabe durch den Verein nachnutzen zu können, beschloss die Stadt eine Bebauungsplanänderung. Mit der im April 2021 in Kraft getretenen 2. Änderung des Bebauungsplans, die lediglich jenes Flurstück umfasst, wurde dieses Grundstück in Anlehnung an die Umgebungsbebauung als Gewerbefläche festgesetzt. Der Planbereich befindet sich innerhalb eines Ausdehnungsgebiets bei Extremhochwasser (HQ_{extrem}) sowie der südliche Teil im Überschwemmungsgebiet durch einen Bach (HQ₁₀₀). Der südliche Teil im Überschwemmungsgebiet wurde bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen ausgespart. Nutzungen, die § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zuwiderlaufen, sind untersagt, im restlichen Teil ist eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise vorgeschrieben sowie auf eine Unterkellerung und die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten. Die Planänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Artenschutzgutachten erstellt, wonach durch den Änderungsbebauungsplan keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Nach fachgutachterlicher Einschätzung sind weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen. Gegenstand des Gutachtens sind auch die vom Petenten angesprochenen Amphibien. Hierzu wurde festgestellt, dass ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für das westlich an den Planbereich angrenzende FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet wurde nach § 34 BNatSchG eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan verträglich mit den Erhaltungszielen der maßgeblichen Bestandteile sowohl des angrenzenden FFH-Gebiets als auch des Vogelschutzgebiets ist.

So sei weder eine Verschlechterung von Lebensräumen noch eine erhebliche Störung von Arten zu befürchten.

Mit seiner im Juni 2022 eingereichten Petition trägt der Petent in Bezug auf die Bebauungsplanänderung vor, dass der frühere Hundesportplatz im Außenbereich liege, sodass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB nicht anwendbar sei und das Verbot der Bebauung von Gewässern und Uferzonen im Außenbereich gemäß § 61 BNatSchG greife. Die Stadt habe in einem Überschwemmungsgebiet kein neues Gewerbegebiet ausweisen dürfen. Obwohl vor Ort zeitweise viele Kröten zu finden waren, seien diese im Artenschutzgutachten nicht erwähnt worden. Der Petent stellt außerdem die Frage nach einer Beteiligung der (lokalen) Umweltverbände und des Regierungspräsidiums im Bebauungsplanverfahren.

Nach Mitteilung der Stadt sei die untere Naturschutzbehörde im Bebauungsplanverfahren beteiligt worden, habe eine Beeinträchtigung geschützter Arten, das Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiets anhand der eingereichten Unterlagen jedoch ausschließen können; eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sei als nicht erforderlich erachtet worden.

Rechtliche Würdigung:

Vorliegend waren für den betreffenden Planbereich im Sinne einer Arrondierungsfläche die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt, sodass die Änderung des Bebauungsplans zulässigerweise im beschleunigten Verfahren erfolgen konnte. Da jenes Flurstück bereits im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans aus dem Jahr 1992 lag, befand es sich zum Zeitpunkt der Bebauungsplanänderung auch nicht im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, sondern im beplanten Innenbereich.

Die Belange des Hochwasserschutzes wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Auch wurde ein Artenschutzgutachten erstellt, wonach keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, bei Einhaltung eines vorgegebenen Rodungszeitraums keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt und die Erhaltungsziele des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiets sowie des Vogelschutzgebiets nicht betroffen sind.

Die vom Petenten erwähnten Umweltverbände hatten im Rahmen der ortsüblich bekanntgemachten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB während des Bebauungsplanverfahrens die Gelegenheit, den Bebauungsplanentwurf und die relevanten weiteren Unterlagen einzusehen und hierzu Stellung zu nehmen. Die Naturschutzverwaltung wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

4. Petition 17/1311 betr. Beantwortung von Schreiben

Der Petent beanstandet die Aufforderung durch das Landratsamt zum Ausfüllen eines Folgeantrags und zur Vorlage von umfangreichen Unterlagen als Voraussetzung zur weiteren Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bittet um Überprüfung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent bezieht seit Juli 2010 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Bewilligungszeitraum betrug jeweils ein Jahr, dann wurden Folgeanträge gestellt, die wiederum zu einer Bewilligung für ein weiteres Jahr führten.

Der jährliche Bewilligungszeitraum für den laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) endete im hier streitigen Fall Ende Juni 2020. Für die Zeit ab Juli 2020 stellte der Petent keinen Folgeantrag. Mit Schreiben von Mitte Juni 2020 wurde er daher von Amts wegen gebeten, den Kurzantrag für die Weiterbewilligung der Grundsicherungsleistungen nebst Vermögenserklärung beim Amt für Soziale Sicherung, Teilhabe und Integration des Landratsamts einzureichen. Hierbei handelt es sich um die Unterlagen, die jedes Jahr in Kurzform zwecks Verlängerung der Leistungen einzureichen sind. Ein entsprechendes Formular lag dem Schreiben bei.

Der Petent verwies daraufhin mit Schreiben von Ende Juni 2020 auf die Übergangsvorschrift des § 141 SGB XII und teilte mit, dass ein Folgeantrag demnach nicht zu stellen sei. Das Landratsamt erkannte diese Argumentation an und erstellte Ende Juni 2020 den Bescheid über die Weitergewährung von laufenden Grundsicherungsleistungen unter der Annahme von unveränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Für den Weiterbewilligungszeitraum ab Juli 2021 sowie Juli 2022 stellten der Petent und seine Ehefrau unaufgefordert Folgeanträge.

Das Landratsamt teilte darüber hinaus Folgendes mit:

Bereits seit mehreren Jahren ist dem Landratsamt durch den Petenten bekannt, dass ein jahrelanger Urheberrechtsstreit des Petenten gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber beim Arbeitsgericht anhängig ist. Der Petent hat in seinen Schreiben betreffend den Rechtsstreit immer wieder auf die noch ausstehende Verhandlung hingewiesen.

Im Rahmen einer jährlichen Überprüfung wurde der Petent mit Schreiben von Anfang November 2021 gebeten, Auskunft zu erteilen, ob über den Urheberrechtsstreit bereits gerichtlich entschieden wurde oder das Gerichtsverfahren noch anhängig ist. Hierauf reagierte der Petent mit einem Schreiben, eingegangen Ende November 2021. Er zitierte die Fragen, die auch der Petition zugrunde liegen, und bat, diesbezüglich

ihm die Gründe einer Sonderbehandlung zu benennen. Im Ergebnis teilte der Petent mit, dass ein Urteil ergangen sei, dieses jedoch negativ für ihn ausgefallen sei.

Mit Schreiben Mitte Januar 2022 wurde der Petent daraufhin nochmal gebeten, konkret mitzuteilen, ob ihm eine Entschädigungszahlung zugesprochen wurde. Es erfolgte nochmals der Hinweis auf die Mitwirkungspflicht. Nach Ablauf der verstrichenen Frist wurde der Petent erneut unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht um Auskunft gebeten, ob ihm vom zwischenzeitlich in der zweiten Instanz zuständigen Landgericht eine Entschädigungszahlung zugesprochen wurde. Dies verneinte der Petent schließlich mit seinem Schreiben, eingegangen Mitte März 2022. Urteile reichte der Petent nicht ein.

Durch nicht stringente Formulierungen des Petenten zur Anrechnung des Vermögens und die Weigerung zur Vorlage eines Urteils bat das Landratsamt mit Schreiben Ende Mai 2022 das Arbeitsgericht um Amtshilfe nach § 4 SGB X. Hierbei wurde bekannt, dass dem Petenten im Rahmen eines Vergleichs Ende Januar 2020 eine Summe im Höhe von 8 000 Euro zugesprochen wurde. Zumindest ein Teilbetrag in Höhe von 5 000 Euro soll hierbei Anfang April 2020 fällig geworden sein.

Ende Juni 2022 reichte der Petent vorliegende Petition ein. Mit gleichem Datum schrieb der Petent eine Beschwerde an das Landratsamt, wonach er im Ergebnis umfangreich die gewonnenen Erkenntnisse über die Höhe der Entschädigungszahlung beanstandet.

Bewertung:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach § 19 Absatz 2 SGB XII Personen zu leisten, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht selbst bestreiten können.

Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII nur auf Antrag gewährt, wobei der Bewilligungszeitraum nach § 44 Absatz 3 SGB XII in der Regel zwölf Monate beträgt. Zur Weitergewährung der Grundsicherungsleistungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen – Folgeantrag genannt – erforderlich. Damit ist zwingend eine Prüfung der gesetzlich definierten Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich möglicher Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wie z. B. Personenstand sowie Einkommen und Vermögen verbunden.

Aufgrund des Ausbruchs der Coronapandemie Anfang des Jahres 2020 wurde das Sozialschutz-Paket vom 27. März 2020 beschlossen und dabei § 141 SGB XII für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister in das SGB XII aufgenommen. § 141 Absatz 5 SGB XII in der Fassung vom 27. März 2020 – auf den sich der Petent in seiner Petition bezieht – enthält einige vereinfachende verfahrensrechtliche Regelungen

für die Weiterbewilligung von Leistungen in Fällen, in denen der vorangehende Bewilligungszeitraum zwischen dem 31. März 2020 und dem 31. August 2020 endet. Die Regelungen sollen hierbei der Entlastung der Leistungssachbearbeitung bei den Sozialhilfeträgern dienen. Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie konnte auch im Vierten Kapitel des SGB XII eine steigende Anzahl von Anträgen auf Leistungen nicht ausgeschlossen werden. Zugleich bestand das Risiko eingeschränkter personeller Ressourcen bei den ausführenden Trägern der Sozialhilfe. Deshalb sollten mit der Übergangsregelung die ausführenden Träger entlastet und somit dazu beigetragen werden, deren Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Mit der befristeten Übergangsregelung des § 141 Absatz 5 SGB XII wurde eine Weiterbewilligung unter Annahme unveränderter Verhältnisse ermöglicht.

Aufgrund der bis Ende Juni 2020 geltenden Leistungsbescheide und der bis Inkrafttreten des § 141 SGB XII verbundenen Pflicht, gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII einen Folgeantrag zu stellen, wurden laut Auskunft des Landratsamts von allen Beziehern von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII im Landkreis durchgehend Folgeanträge gestellt. Dieser routinierte Ablauf erleichterte die gegebenen Arbeitsstrukturen des Amtes.

Nachdem der Petent mit Schreiben Ende Juni 2020 unter Hinweis auf die Übergangsvorschrift des § 141 SGB XII mitgeteilt hatte, in diesem Jahr keinen Folgeantrag zu stellen, gab das Landratsamt der Auffassung des Petenten unter der Annahme unveränderter Verhältnisse statt. Die gesetzlich geforderte Antragstellung ist nicht an einen schriftlichen Formantrag gebunden und kann demnach auch in freier Form erfolgen. Es ist nur die zu erkennende Willensäußerung des Petenten gegenüber dem Amt wichtig, weitere Grundsicherung beanspruchen zu wollen. Ende Juni 2020 wurde hinsichtlich der Erleichterungen aus dem § 141 SGB XII der Bescheid über die Weitergewährung von laufenden Grundsicherungsleistungen erstellt. Die Behörde ging dabei von unveränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aus.

Das Vorgehen des Landratsamts ist insoweit nicht zu beanstanden. Es war statthaft, den Petenten – ebenso wie alle anderen Leistungsbeziehern und -bezieher – aufzufordern, einen Folgeantrag zu stellen. Nachdem dieser auf die Übergangsvorschrift verwies, war es wiederum statthaft, ohne weiteren schriftlichen Folgeantrag die Leistungen weiter zu gewähren unter der Annahme unveränderter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse. Insofern lag eine – vom Petenten bemängelte – Sonderbehandlung hier nur zu dessen Gunsten vor. Alle anderen Leistungsempfängerinnen und -empfänger hatten nach Auskunft des Landratsamts den üblichen Folgeantrag gestellt.

Das Landratsamt teilte mit, man sei der Auffassung, dass der Verwaltungsakt Ende Juni 2020 auf vorsätzlich verschwiegenen Angaben beruhe, sodass beabsichtigt sei, den Verwaltungsakt gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X für die Vergangenheit aufzuheben. Die nach § 50 Absatz 1 SGB X überzahlten Leistungen

seien in dem Fall dem Landratsamt zu erstatten. Ein entsprechender Bescheid ist bisher aber noch nicht ergangen.

Die mitgeteilte Rechtsauffassung des Landratsamts ist nicht zu beanstanden.

Die Entschädigungszahlung zumindest des bekannt gewordenen Teilbetrags in Höhe von 5 000 Euro mit Fälligkeit Anfang April 2020 aus dem Vergleich des Arbeitsgerichts stellt Einkommen nach § 82 SGB XII dar, das bedarfsmindernd eingesetzt werden muss. Dies bedeutet, es wird auf den individuellen Bedarf angerechnet/vom Bedarf abgezogen. Es handelt sich hierbei nicht um einen Vermögenszufluss, der wohl vom Petenten angenommen wurde. Die Entschädigungszahlung kann nicht in das Vermögen des Petenten einfließen und so im Rahmen des erleichterten Zugangs des § 141 SGB XII unberücksichtigt bleiben, soweit sein Vermögen nach Zufluss weiterhin unerheblich bliebe. Wegen der doch erheblichen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Petenten durch das Hinzukommen von Einkommen in Form der Entschädigungszahlung wäre das Ausfüllen eines Folgeantrags – wie von der Behörde erbeten – dringend geboten gewesen. Der Petent hätte spätestens nach der entsprechenden Aufforderung durch das Landratsamt diesem die entscheidungserheblichen Unterlagen im Rahmen der Mitwirkungspflichten vorlegen müssen. Der Petent kann sich nicht auf den vereinfachten Zugang nach § 141 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung berufen.

Dem Petenten sind die Mitwirkungspflichten des § 60 SGB I, wonach leistungserhebliche Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sind, durch etliche Bescheide aus dem langen Sozialhilfebezug bereits hinreichend bekannt. Gemäß § 141 Absatz 5 Satz 4 SGB XII in der Fassung vom 27. März 2020 bleiben § 60 SGB I und die §§ 45, 48 und 50 SGB X unberührt. Absatz 5 der Vorschrift ist in den späteren Änderungen des § 141 SGB XII gestrichen und durch einen anderen Textinhalt ersetzt worden. Dies war insoweit unschädlich, als auch ohne diese Klarstellung im Absatz 5 der Ursprungsfassung vom 27. März 2020 die genannten Paragraphen des SGB X ohnehin weiterhin Gültigkeit haben. Der Petent wurde u. a. durch seine Bescheide mehrfach auf die Mitwirkungspflichten des § 60 SGB I hingewiesen, wonach leistungserhebliche Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sind. Die Leistung wurde gemäß § 141 Absatz 5 Satz 2 SGB XII unter Annahme (Vermutung) unveränderter Verhältnisse weiter bewilligt. Diese Regelung ist eine rein verfahrensrechtliche Regelung ohne materiell-rechtlichen Gehalt. Daher kann die materielle Rechtmäßigkeit des ohne Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ergangenen Verwaltungsakts rückwirkend überprüft und – soweit rechtswidrig – unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X auch für die Vergangenheit aufgehoben werden. Folglich sind bei einer Aufhebungsentscheidung für die Vergangenheit nach Maßgabe des § 50 Absatz 1 SGB X überzahlte Leistungen zu erstatten.

Eine Sonderbehandlung zulasten des Petenten durch das Landratsamt – wie vom Petenten moniert – hat nicht stattgefunden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 17/1385 betr. Justizvollzug

Der Petent beanstandet seine Behandlung durch eine namentlich bezeichnete Bedienstete des psychologischen Diensts der Justizvollzugsanstalt (1.), begehrt seine Verlegung aus medizinischen beziehungsweise behandlerischen Gründen (2.), beschwert sich über eine „krank machende“ und die Resozialisierung verweigernde Behandlung in der Justizvollzugsanstalt (3.) und berichtet über die Behandlung von gesundheitlichen Beschwerden durch den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt (4.)

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1. (Behandlung durch die zuständige Anstaltspsychologin der Justizvollzugsanstalt):

Abweichend von der Darstellung des Petenten bot ihm die für ihn zuständige Anstaltspsychologin eine entsprechende Unterstützung an. Jedenfalls am 20. Juni 2022, am 11. Juli 2022 und am 22. Juli 2022 fanden Gespräche nach entsprechender Antragstellung durch den Petenten statt. In den Anträgen gab er an, dass ein Gesprächsbedarf wegen der Situation mit der Ukraine bestehe und ihn diese Situation belaste. Der Petent nutzte die Gespräche sodann jedoch nicht für dieses Anliegen, sondern beschwerte sich verbal-aggressiv monologisierend und tendenziell einschüchternd über die „schlechten“ und „inhumanen“ Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt X sowie die „inkompetente“ Vorgehensweise der dort beschäftigten Bediensteten, darunter auch der angesprochenen Anstaltspsychologin. Erst im letzten Gespräch war – nach zuvor erfolgten deutlichem Aufzeigen der Grenzen eines angemessenen Verhaltens – ein mit Blick auf die Zuständigkeit des psychologischen Dienstes konstruktives Gespräch möglich, wobei der Petent äußerte, dass ihn die Situation in der Justizvollzugsanstalt X belaste und er eine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt wünsche.

Soweit der Petent aus einer von ihm geschilderten vollzuglichen Situation – Schlagen mit der Hand gegen eine Scheibe durch den Petenten – eine Pflicht zu einer proaktiven Unterstützung durch die Anstaltspsychologin ableitet, geht dies mit Blick auf die dargestellten vollzuglichen Erfahrungen mit dem Petenten fehl. Bei der vom Petenten zudem angesprochenen „Konferenz“ handelte es sich lediglich um eine Sprechstunde der Vollzugsabteilungsleitung, bei der die An-

wesenheit der Anstaltspsychologin von vornherein nicht geplant war. Inwieweit dem Petenten seitens eines namentlich bezeichneten Vollzugsbediensteten im Vorfeld der Sprechstunde möglicherweise aufgrund eines Missverständnisses Abweichendes kommuniziert worden ist, lässt sich aufgrund einer längerfristigen Abwesenheit des Bediensteten aktuell nicht klären, ist mit Blick auf die jedenfalls zutreffende vom Petenten dargestellte Äußerung der Anstaltspsychologin ihm gegenüber aber auch nicht entscheidend.

Ergänzend ist zu bemerken, dass eine inhaltlich gleichgerichtete Beschwerde des Petenten vom 21. Juli 2022 gegen die Anstaltspsychologin durch den für die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt als unmittelbarer Dienstvorgesetzter zuständigen Leiter der Justizvollzugsanstalt mit Verfügung vom 15. August 2022 zurückgewiesen wurde.

Zu 2. (Verlegung aus medizinischen/behandlerischen Gründen):

Abweichend von der Darstellung des Petenten wird ihm eine Überstellung in das Justizvollzugskrankenhaus nicht verweigert. Zutreffend ist, dass der Petent am 17. Mai 2022 dort zu einem ambulanten Termin mit geplanter anschließender Rückkehr in die Justizvollzugsanstalt X vorgestellt werden sollte. Dies verweigerte der Petent jedoch, da er abweichend von der bestehenden medizinischen Einschätzung der Meinung war, mehrere Tage in stationärer Behandlung bleiben zu müssen und daher nicht bereit war, ohne Mitnahme seiner gesamten Habe auf Transport zu gehen. Eine Vorstellung im Justizvollzugskrankenhaus konnte zwischenzeitlich am 5. Juli 2022 stattfinden.

Aktuell besteht auch nach Einschätzung des zuständigen Anstaltsarztes der Justizvollzugsanstalt Y, in die der Petent am 10. August 2022 verlegt wurde, nach wie vor keine Indikation zur Überstellung des Petenten zum Zwecke einer stationären Behandlung in das Justizvollzugskrankenhaus.

Bezüglich der vom Petenten darüber hinaus begehrten Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Bericht zur vorangegangenen Petition 17/990 ausgeführt (vgl. Drucksache 17/2811), dass nach § 6 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden können, wenn ihre Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird.

Der vor diesem Hintergrund mit familiären Beziehungen in das Land Nordrhein-Westfalen begründete Verlegungsantrag des Petenten konnte durch die Justizvollzugsanstalt bisher mangels Mitwirkung des – mehrfach hierzu aufgeforderten – Petenten nicht ausreichend geprüft werden. Nach Eingang des Verlegungsantrags des Petenten wurde die Gefangenenpersonalakte durch den zuständigen Vollzugsleiter gesichtet. Da die Angaben zu den persönlichen Umständen des Petenten, wie sie der Akte entnommen werden können, unklar und teilweise widersprüchlich

sind, wurde dem Petenten eröffnet, dass zur Prüfung des Antrags weitere Informationen nötig seien und die konkret benötigten Informationen aufgezählt. Nachdem eine Mitwirkung seitens des Petenten nicht erfolgt war, wurde er durch den zuständigen Stockwerksbeamten hieran erneut erinnert. Sodann wurde der Petent in eine Sprechstunde des zuständigen Vollzugsleiters einberufen, woraufhin der Petent nicht erschien. Bei einem anschließenden Aufsuchen im Haftraum verweigerte der Petent das Gespräch.

Ergänzend ist auszuführen, dass ein vom Petenten am 1. August 2022 dem Ministerium der Justiz und für Migration übersandter Verlegungsantrag in das Land Nordrhein-Westfalen am 4. August 2022 der Justizvollzugsanstalt X zuständigkeitshalber weitergeleitet wurde. Seither wurde der Petent am 10. August 2022 in die ursprünglich örtlich zuständige Justizvollzugsanstalt Y zurückverlegt, da die Herstellung eines konstruktiven therapeutischen Settings in der Justizvollzugsanstalt X seit der dortigen Unterbringung ab dem 28. März 2022 nicht erreicht werden konnte und der Petent schließlich Gewalttätigkeiten gegenüber Personen in seiner Umgebung angedroht hatte. Die nunmehr zuständige Justizvollzugsanstalt Y prüft derzeit die vom Petenten dort mit weiterem an die Justizvollzugsanstalt Y gerichteten Antrag vom 28. August 2022 vorgetragenen Verlegungsgründe. Neben familiären Bezügen im Land Nordrhein-Westfalen macht der Petent geltend, dass er dort über Wohneigentum sowie eine Arbeitsstelle in einem Immobilienbüro eines Bekannten verfüge.

Zu 3. (Resozialisierung):

Mangels einer konkreten Sachverhaltsdarstellung ist diese Beanstandung der Behinderung der Resozialisierung des Petenten durch den für ihn in der Justizvollzugsanstalt X seinerzeit zuständig gewesenen, namentlich benannten Vollzugsleiter einer näheren Prüfung nicht zugänglich.

Soweit der Petent in diesem Kontext beanstandet, dass er entgegen einer am 5. Juli 2022 verordneten Krankengymnastik keine entsprechenden Behandlungen erhalten habe, ist dies richtig. Hintergrund der Verordnung waren beim Petenten festgestellte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule. Eine durch externe Therapeuten durchzuführende Behandlung konnte in der Justizvollzugsanstalt X im Zeitraum bis zur Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Y am 10. August 2022 infolge einer Vielzahl in dieser Zeit coronabedingt ausgefallener Bediensteter aus organisatorischen Gründen nicht mehr umgesetzt werden.

Zu 4. (Behandlung gesundheitlicher Beschwerden):

In Bezug auf die vom Petenten berichteten Sachverhalte zweier medizinische Behandlungen in der Justizvollzugsanstalt X trifft es zu, dass er am 30. Juli 2022 von Mitarbeitenden des Krankenreviers einen entzündungshemmenden Daumenverband angelegt bekam. Hintergrund war nach den seinerzeitigen Schilderungen des Petenten eine Verletzung beim Volley-

ballspielen. Eine in der Folge geplante ärztliche Vorstellung kam aufgrund der Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Y am 10. August 2022 mit Blick auf die urlaubsbedingt bestehende Vertretungssituation im anstaltsärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt X nicht mehr zustande.

Am 3. August 2022 befand sich der Petent wegen eines abgebrochenen Zahns und Kariesbefall in Behandlung bei der in der Justizvollzugsanstalt X tätigen Zahnärztin.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalten ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

6. Petition 17/1580 betr. Schulwesen (Kürzung der Sommerferien um zwei Wochen)

Die Petentin regt an, die Sommerferien um zwei Wochen zu kürzen, da die meisten Kinder schnell runterfahren und regenerieren würden. Auch im Berufsleben stünden keine 72 freien Tage zur Verfügung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 2 Absatz 1 der Ferienverordnung von Baden-Württemberg werden vom Kultusministerium für jedes Jahr zusammenhängende Ferienabschnitte, auch die Sommerferien, festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Ferienregelung ist Baden-Württemberg an die von der Kultusministerkonferenz am 15. Oktober 2020 beschlossene „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ gebunden. In Artikel 25 dieser Vereinbarung ist die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres einschließlich zwölf Samstagen mit 75 Werktagen verbindlich festgelegt.

In Artikel 25 Absatz 2 dieser Ländervereinbarung ist festgelegt: „Die Sommerferien werden regional gestaffelt und unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten für die einzelnen Länder von der Kultusministerkonferenz langfristig festgelegt. Dabei kann ein Zeitraum zwischen dem 20. Juni und dem 15. September ausgeschöpft werden.“

Vor diesem Hintergrund ist für das Kultusministerium die von der Petentin angeregte Kürzung der Sommerferien um zwei Wochen bereits aufgrund der bestehenden Vereinbarung zwischen den Ländern nicht möglich. Die Vereinbarung wurde in der gemeinsamen Einschätzung der Länder getroffen, dass die ver-

einbarte Feriendauer erforderlich ist, um dem Erholungsbedürfnis der Schüler Rechnung zu tragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

7. Petition 16/4855 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Die Petenten wenden sich gegen die Einstellung der Ermittlungen wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Nachteil ihres Sohnes durch die Staatsanwaltschaft.

I.

Der 2017 geborene Sohn der Petenten besuchte seit dem 1. Oktober 2018 eine Kinderkrippe. Im Mai 2020 kündigten die Petenten den Betreuungsvertrag zum 1. Oktober 2020. Wegen des Covid-19-Pandemiegeschehens war der Sohn letztmalig am 16. März 2020 in der Kita.

Dem Berichterstatter lagen einige Äußerungen des Kindes vor. Unter anderem aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden diese und die Aussagen weiterer Personen hier und im Folgenden nur umschrieben.

Am 30. Juli 2020 erstattete der Petent telefonisch Anzeige bei der Kriminalpolizeidirektion und wurde am 31. Juli 2020 als Zeuge vernommen. Er gab insbesondere an, sein Sohn habe am 7. oder 8. Juni 2020 seiner Frau, als diese das Kind abgeduscht habe, in kindlichen Worten gesagt, dass ein Mann ihn unsittlich berührt habe. Auf die Frage nach der Identität und dem Aussehen des Mannes sowie dem Ort des Geschehens konnte das Kind nur ungefähre, nicht eindeutig zuordenbare Angaben machen. Auf Frage, wer dabei gewesen sei, habe der Junge den Namen eines anderen Kindes aus einer Parallelgruppe der Kita genannt. Die Nachfrage des Petenten am nächsten Tag, ob der Mann ihm wehgetan habe, habe sein Sohn bejaht, „der blaue Mann“ habe dies gemacht; seiner Schilderung war zu entnehmen, dass der Mann ange droht habe, ihm etwas anzutun, wenn er etwas weiter erzähle. Etwa eine Woche später habe sein Sohn ergänzt, es handle sich um den „Mann, der die schmutzigen Teller wegräumt und mir die Windel macht.“ Auch gegenüber der Schwiegermutter des Petenten habe das Kind geäußert, dass der Mann ihm wehgetan und ihn bedroht habe.

Seit September 2019 habe sein Sohn geradezu gelehrt, nicht mehr in die Kita gehen zu müssen. Anfang Dezember habe seine Schwiegermutter seine Frau informiert, dass sein Sohn im Intimbereich wund sei und über Schmerzen klage. Seine Frau habe dies der Ernährung des Kindes zugeschrieben. Seit März 2020

habe der Junge nicht mehr in den Wald gehen wollen. Er habe gesagt, da sei ein Mann, der ihm wehtue; zum Aussehen des Mannes machte er ungefähre Angaben.

Die eigentliche Tat habe sein Sohn, der für sein Alter viel spreche, sich an viel erinnere und auch Zusammenhänge gut erkenne, nicht näher beschrieben.

In seiner Vernehmung äußerte der Petent einen Verdacht gegen den Beschuldigten, der in der Kita ein Praktikum gemacht habe. Dieser sei ihm von Anfang an komisch vorgekommen. Er habe regelmäßig blaue Kleidung getragen und sei seiner Kenntnis nach Anfang dieses Jahres gekündigt worden. Eine ehemalige Mitarbeiterin der Kita habe gegenüber seiner Frau geäußert, es sei schon einmal zu Vorwürfen gegen den Praktikanten mit ähnlichem Bezug gekommen. Es sei ihnen gelungen, mit der Mutter des anderen Kindes Kontakt aufzunehmen, wodurch sie erfahren hätten, dass bei einer Untersuchung des Kindes nichts herausgekommen sei. Der Praktikant habe wohl gesagt, er habe das Kind beim Wickeln unter Umständen zu grob angepackt.

Aufgrund der Anzeige des Petenten wurde die Mutter des von ihm erwähnten Kindes aus der Parallelgruppe vernommen, die angab, ihr Sohn habe Anfang 2019 an zwei Montagen hintereinander jeweils beim Wickeln fürchterlich geschrien. „Frisch machen“ tue weh, habe er geäußert. Sie habe keine Verletzungen im Intimbereich bei ihrem Kind feststellen können, es sei aber zu einem Gespräch in der Kita gekommen, bei dem der Beschuldigte geäußert habe, er habe vielleicht zu fest zugepackt. Sie meine sich zu erinnern, dass der Beschuldigte danach keine Kinder mehr habe wickeln dürfen.

Die Vernehmung der Leiterin der Kita in sowie der pädagogischen Gesamtleiterin des Kita-Verbunds ergab, dass der Beschuldigte vom 1. September 2018 bis zum 31. März 2019 an einem Tag in der Woche bis 14 Uhr in der X-Gruppe der Kita beschäftigt war. Er habe das Spiel der Kinder begleitet, sie gefüttert, hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernommen, auch dreckige Teller weggeräumt und die Kinder gewickelt. Nach dem Gespräch mit einer Mutter eines Kindes dieser Gruppe, welches beim Windeln wechseln geschrien habe, habe der Beschuldigte die Kinder zumindest nicht mehr alleine wickeln dürfen. Der Sohn der Petenten habe der Y-Gruppe angehört. Morgens würden die Kinder gruppenweise getrennt beschäftigt und hielten dann Mittagsschlaf bis in der Regel nach 14 Uhr. Nachmittags würden die Gruppen zusammengelegt. Der Beschuldigte habe daher nur sehr wenig vom Sohn der Petenten mitbekommen. Eine spezielle Kleidung des Beschuldigten oder von ihm häufiger getragene Farben sind der Kita-Leiterin ebenso wenig aufgefallen wie ein geändertes Verhalten des Kindes beim Wickeln. Der Sohn der Petenten habe sich ganz normal entwickelt. Er habe oft geweint, wenn er in die Einrichtung gekommen sei. Das habe sich dann aber nach zehn Minuten wieder gelegt. Kurz vor der Coronazeit sei das Kind weinerlicher geworden. Seit September 2019 sei in der Kita, aber ebenfalls nicht in der Y-Gruppe, eine männliche Person tätig.

Eine Vernehmung der ehemaligen Mitarbeiterin der Kita, zu der die Petentin Kontakt hatte, wurde nicht durchgeführt, da diese im Rahmen einer telefonischen Kontaktaufnahme angab, nicht mehr zur Sache sagen zu können.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde ferner unter anderem der Praktikumsvertrag des Beschuldigten erhoben. Den vom Petenten zu den Akten gegebenen Lichtbildern ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte anders aussieht als vom Sohn des Petenten geschildert. Auf einigen Bildern ist er mit blauen Jeans oder einem blauen T-Shirt bekleidet.

Mit Verfügung vom 24. August 2020 stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein, weil eine Verurteilung des Beschuldigten nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu erwarten sei. Der zu diesem Zeitpunkt noch nicht drei Jahre alte Sohn sei nicht in der Lage, tragfähige Angaben zum Täter, zum Tatort und zu den Tathandlungen zu machen. Ihm fehle altersbedingt die Fähigkeit, Selbsterlebtes von Phantasie, Erzähltem oder Geträumtem zu unterscheiden, wozu Kinder unter viereinhalb Jahren nur selten in der Lage seien. Der Beschuldigte sei nur an einem Tag der Woche bis 14 Uhr in der Kita tätig gewesen, habe seit Januar 2019 nicht mehr alleine wickeln dürfen und sei zudem nicht der Gruppe des Sohnes der Petenten zugeteilt gewesen. Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten lägen nicht vor.

Die Petenten legten gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, wiesen auf die unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung durch die Staatsanwaltschaft hin und baten darum, das Beschwerdeverfahren auszusetzen, bis über die Petition entschieden sei.

II.

Die Petenten tragen vor, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft seien nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit durchgeführt worden. Sie sind der Auffassung, ein dreijähriges Kind, welches in einer seriösen Familie und einem intakten Umfeld aufwachse, entwickle nicht grundlos sexuelle Phantasien. Zu berücksichtigen sei, dass ihr Sohn den Hinweis auf den Parallellfall gegeben habe. Die in der Einstellungsverfügung enthaltenen Feststellungen zu Arbeitszeiten und -umständen des Beschuldigten werden von den Petenten bezweifelt. Ihnen fehlen unter anderem Feststellungen zum Inhalt des Praktikantenvertrags. Das soziale Umfeld des Beschuldigten hätte geklärt, ehemalige Bedienstete der Einrichtung vernommen und gegebenenfalls medizinisch fachliche Beurteilungen zur Verwertbarkeit der Aussagen ihres Sohnes herangezogen werden müssen.

Die Petenten rügen darüber hinaus, dass ihr Name in der Einstellungsverfügung teilweise falsch geschrieben worden sei und sich die Kita nicht in A (wie in der Einstellungsverfügung angenommen), sondern in B befinde. Die Angaben zur Identität der als Kita-Leiterin bezeichneten Zeugin seien eigentümlich. Nicht erklärt sei der Zusammenhang mit dem in der Einstellungsverfügung Erwähnten. Der Frage, warum der Beschuldigte seit Januar 2019 Kinder nicht mehr habe

alleine wickeln dürfen und ob dies überwacht worden sei, sei nicht nachgegangen worden. Auch bleibe offen, ob der Träger der Kita seiner Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII nachgekommen sei. Schließlich weisen die Petenten auf eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung hin.

III.

In ihrer Stellungnahme zur Petition führt die Staatsanwaltschaft zur Aussagetüchtigkeit des Sohnes der Petenten ergänzend aus: „Aussagetüchtigkeit ist definiert als Fähigkeit einer Person, einen spezifischen Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen, diesen in der zwischen dem Geschehen und der Befragung liegenden Zeit im Gedächtnis zu bewahren, das Ereignis angemessen abzurufen, die Geschehnisse in einer Befragung verbal wiederzugeben und Erlebtes von anders generierten Vorstellungen zu unterscheiden. Eine bestimmte Altersgrenze besteht nicht. Doch Kinder unter vier Jahren sind selten aussagetüchtig.“ Die vorliegend bestehenden Zweifel beruhen insbesondere darauf, das Kind nicht in der Lage sei, seine beunruhigenden Äußerungen mit konkreten Angaben zu einem Täter und zu einzelnen unterscheidbaren Tathandlungen zu verknüpfen. Aufgrund der von ihm in der Anzeige wiedergegebenen Äußerungen zur Person ergebe sich weder hinsichtlich des Namens noch hinsichtlich des Aussehens ein Bezug zu dem Beschuldigten. Es fehle ein zeitlicher Zusammenhang, nachdem die Verhaltensauffälligkeiten des Kindes nach September 2019 begannen, während der Beschuldigte bereits seit April 2019 nicht mehr in der Kita tätig war.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft gibt keinen Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht. Die Einstellung der Ermittlungen stellt sich nicht als rechtlich fehlerhaft dar. In vertretbarer Weise verneinte die Staatsanwaltschaft einen für eine Anklageerhebung hinreichenden Tatverdacht und sah von weiteren Ermittlungen ab.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Angaben zu Identität und Beruf der als Kita-Leiterin bezeichneten Zeugin korrekt sind. Allerdings wurde einmal versehentlich der Name der Petenten falsch geschrieben und für die Kindereinrichtung ein anderer Ort angenommen, an dem sich ebenfalls eine Einrichtung der Kinderkrippe befindet. Die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung beruht auf einem technischen Fehler.

IV.

Angesichts der vom Petenten vorgetragenen Vorwürfe führte der Berichterstatter eine Vielzahl von Gesprächen, unter anderem auch mit dem Petenten, der Leitung der betroffenen Einrichtung und dem Träger dieser Einrichtung. Er ließ sich bzgl. des Vorgehens zudem von einer unabhängigen psychologischen Beratungsstelle beraten. Aus den Gesprächen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erhielt der Berichterstatter die Auskunft, dass die Einrichtung in den letzten Monaten eng be-

gleitet wurde und gemeinsam mit ihr ein Schutzkonzept erarbeitet wurde.

Die Petenten wiesen im Gespräch mit dem Berichterstatter u. a. darauf hin, dass nach ihrer Ansicht fehlerhaft versäumt worden sei, eine ehemalige Mitarbeiterin der Kita durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft vernehmen zu lassen. Hierzu wurde seitens des Berichterstatters eine entsprechende Nachfrage an das Ministerium gestellt. In dessen Stellungnahme wird dargelegt, dass die ehemalige Mitarbeiterin lediglich gegenüber der Petentin geäußert habe, gegen den Praktikanten seien schon einmal ähnliche Vorwürfe erhoben worden. Es habe sich um ein Kind aus der Parallelgruppe seines Sohnes gehandelt. Daraufhin sei die Mutter dieses Kindes im Rahmen der Ermittlungen vernommen worden. Hier habe sich ergeben, dass das Kind die Frage seiner Mutter nach Schmerzen verneint und dann nicht weiter mit ihr gesprochen habe. Auch im Nachhinein habe der Sohn sich auf Fragen, was oder ob etwas vorgefallen sei, nicht geäußert. Man habe nicht nachvollziehen können, ob der Praktikant die Person war, die ihren Sohn, kurz bevor er so reagiert habe, tatsächlich gewickelt habe. Zu anderen Auffälligkeiten sei es nicht gekommen. Ihr Sohn müsse zum damaligen Zeitpunkt etwa 1¼ Jahre alt gewesen sein.

Nach dieser Vernehmung war nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft von einer Vernehmung der ehemaligen Mitarbeiterin kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten. Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme eines sexuellen Missbrauchs habe die Mutter des Kindes aus der Parallelgruppe als sachnähere Zeugin nicht gehabt. Die ehemalige Mitarbeiterin kenne die Angelegenheit nur vom Hörensagen.

Die dargestellte Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist aus dienstaufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Angesichts der festgestellten Sach- und Rechtslage sieht der Berichterstatter hier keine weiteren Handlungsmöglichkeiten für den Petitionsausschuss. Die Petenten werden jedoch darauf hingewiesen, dass ihnen der Rechtsweg weiterhin offensteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 17/1590 betr. Stilllegung eines Kernkraftwerkes

Der Petent begehrt, dass das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 (GKN II) zum 31. Dezember 2022 stillgelegt werden soll. Er vertritt die Auffassung, dass die Anlage aufgrund des Fehlens einer aktuellen Sicherheitsüberprüfung und des Vorhandenseins von Rissen im Dampferzeuger unsicher sei und dass der Weiter-

betrieb trotz Sicherheitsmängeln im Vergleich zu Frankreich, wo schadhafte Kernkraftwerke repariert würden, ein unkalkulierbares Sicherheitsrisiko darstelle.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent führt an, dass GKN II unsicher sei, da keine aktuelle Sicherheitsüberprüfung vorliege.

Laut der vom Deutschen Bundestag am 11. November 2022 verabschiedeten 19. Novelle des Atomgesetzes ist eine umfassende Sicherheitsüberprüfung (SÜ), wie sie § 19a Absatz 1 Atomgesetz grundsätzlich im 10-Jahres-Intervall vorsieht, für den vorgesehenen befristeten Weiterbetrieb nicht erforderlich (§ 7 Absatz 1e Satz 4 Atomgesetz n. F.). Entsprechend der Begründung des Gesetzesentwurfs (Bundestagsdrucksache 20/4217 vom 2. November 2022, Seite 12) ist mit Blick auf den äußerst kurzen Zeitraum des Weiterbetriebs von wenigen Monaten zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von der Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung – als Ergänzung zur fortlaufenden aufsichtlichen Überprüfung – abzusehen. Innerhalb des kurzen Zeitraums des befristeten Weiterbetriebs sei es unmöglich, eine Sicherheitsüberprüfung abschließend durchzuführen und gegebenenfalls neue sicherheitstechnische Erkenntnisse für einen Anlagenbetrieb zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Sicherheit der Anlagen fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht aufgrund des geltenden Rechts auf einem hohen Niveau sichergestellt.

In der Petition wird zudem angeführt, dass das GKN II unsicher sei, da Risse im Dampferzeuger vorhanden seien. Dies sei bei den hohen Betriebstemperaturen und Betriebsdrücken ein erhebliches Sicherheitsrisiko.

Hinsichtlich der festgestellten Schädigungen an den Dampferzeuger-Heizrohren in der Anlage GKN II (meldepflichtiges Ereignis GKN II Nr. 04/2018 „Lineare Anzeigen bei Wirbelstromprüfungen von Dampferzeugerheizrohren“) wurden vom Betreiber alle erforderlichen Nachweise geführt und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als zuständiger Aufsichtsbehörde vorgelegt. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat diese Nachweise unter Hinzuziehung mehrerer Sachverständiger sorgfältig geprüft und sicherheitstechnisch bewertet. Nach Abschluss dieser Prüfung und Bewertung ergaben sich keine Erkenntnisse, die gegen den sicheren Betrieb der Anlage GKN II sprachen.

Die festgestellten Schädigungen, ergriffenen Maßnahmen und geführten Nachweise waren auch Gegenstand intensiver Beratungen in der Reaktor-Sicherheitskommission. Hieraus ergaben sich ebenfalls keine Erkenntnisse oder Hinweise, die den sicheren Betrieb der Anlage GKN II in Frage stellen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat aber nicht nur die vom Betreiber vorgelegte Nachweisführung geprüft und sicherheitstechnisch bewertet. Alle im Zusammenhang mit den

Schädigungen an den Dampferzeuger-Heizrohren an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft herangetragen. Stellungnahmen und Hinweise Dritter, die sich kritisch mit der Thematik befassen und die Nachweisführung des Betreibers in Zweifel ziehen, wurden gleichermaßen eingehend geprüft und bewertet, inwiefern darin Aspekte enthalten sind, die im Rahmen des aufsichtlichen Verfahrens noch nicht betrachtet wurden und sicherheitstechnisch relevant sind. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat hierfür ebenfalls mehrere Sachverständige und Experten hinzugezogen. Die Bewertung dieser Stellungnahmen und Hinweise Dritter durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat ergeben, dass sich daraus keine Gründe ergeben, die Nachweisführung und die ergriffenen Maßnahmen des Betreibers sowie die daraus resultierende sicherheitstechnische Bewertung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Frage zu stellen.

Schließlich wird durch den Petenten angeführt, dass schadhafte Kernkraftwerke in Frankreich repariert würden, während GKN II trotz Sicherheitsmängeln weiterbetrieben werden solle. Dies sei ein unkalkulierbares Sicherheitsrisiko.

Seit Ende 2021 wurde bei verschiedenen französischen Kernkraftwerken Spannungsrisskorrosion in der Nähe von Schweißnähten der Leitungen des Sicherheits-Einspeisesystems festgestellt. Es handelt sich dabei um gänzlich andere Komponenten (andere Betriebsbedingungen, anderer Werkstoff) als die Dampferzeugerheizrohre in der Anlage GKN II (siehe vorangehender Punkt in Bezug auf die sicherheitstechnische Bewertung der dort festgestellten Schädigungen). Allein aus dem Auftreten der gleichen übergeordneten Kategorie des zugrundeliegenden Korrosionsmechanismus ergeben sich keine übertragbaren Aspekte.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Kernkraftwerke in Deutschland wurden auf der Grundlage des Atomgesetzes genehmigt. Mit der vom Deutschen Bundestag am 11. November 2022 verabschiedeten 19. Novelle des Atomgesetzes wird festgelegt, dass für die drei verbliebenen deutschen Anlagen, darunter auch GKN II, die Berechtigung zum Leistungsbetrieb spätestens mit Ablauf des 15. April 2023 endet.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde hat nach § 17 Absatz 4 Atomgesetz die Genehmigung zu widerrufen, wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann nach § 19 Absatz 3 Atomgesetz die Einstellung des Betriebes anordnen, wenn die Anlage nicht den geltenden atomrechtlichen Vorschriften oder der Genehmigung entspricht oder sich Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können.

Wie sich aus der obigen Darstellung ergibt, liegen unter Bezugnahme auf die in der Petition als Begrün-

dung angeführten Aspekte keine Sachverhalte vor, die Voraussetzung für ein Handeln der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde entsprechend dem Begehren des Petenten wären.

Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Blick auf die in der Petition angesprochenen Schädigungen in den Dampferzeugerheizrohren im Rahmen eines Eilverfahrens auf Stilllegung GKN II ausdrücklich bestätigt und den Eilantrag abgewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 17/1407 betr. Regierungspressekonferenz

Der Petent bittet, die „Regierungspressekonferenz“ im Landtagsgebäude zukünftig nicht mehr von seiner „medialen Konkurrenz zu organisieren, abhängig zu machen oder leiten zu lassen und die Privilegierung des Journalistenvereins Landespressekonferenz Baden-Württemberg im Landtagsgebäude zu beenden“.

Er bittet auch darum, ihm Videomitschnitte, die der Landtagsverwaltung von Pressekonferenzen zur Verfügung stünden, zukommen oder ihn an den Regierungspressekonferenzen als Journalist teilnehmen zu lassen.

Der Petent bittet zudem darum, ihm als Journalist Zutritt zu gewähren in das Landtagsgebäude, welches ihm „mutmaßlich mit Wirken eines privaten Journalistenvereins Landespressekonferenz verwehrt wurde“.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Staatsministerium ist weder in der Lage, dem Petenten den Livestream zur dienstäglichen Landespressekonferenz zur Verfügung zu stellen, noch über seine Teilnahme zu bestimmen, da der Veranstalter der Landespressekonferenz der Verein „Landespressekonferenz Baden-Württemberg e. V.“ ist.

Das Staatsministerium nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die Bezeichnung „Regierungspressekonferenz“ für missverständlich erachtet. Ungeachtet etwaiger anderweitiger Konnotationen des Petenten stellt die „Regierungspressekonferenz“ jedoch eine Veranstaltung der Landespressekonferenz Baden-Württemberg e. V. dar, die den Ministerpräsidenten und ggf. weitere Kabinettsmitglieder wöchentlich dazu einlädt, im Rahmen einer Landespressekonferenz über Themen des Ministerrats zu berichten. Im Vorfeld dazu findet – wie bei jeder Landespressekonferenz – eine halbstündige allgemeine Fragerunde statt.

Das gesetzte Thema der Pressekonferenz wird allen Journalisten über entsprechende Pressemitteilungen und Onlineberichte auf der Homepage des Staatsministeriums zugänglich gemacht. Darüber hinaus be-

antwortet das Staatsministerium auch individuelle Anfragen von Journalistinnen und Journalisten dazu.

Um weiteren Missverständnissen hinsichtlich des Veranstalters vorzubeugen, ist das Staatsministerium mit dem Landespressekonferenz Baden-Württemberg e. V. zwischenzeitlich aber übereingekommen, künftig nicht mehr die Bezeichnung „Regierungspressekonferenz“ zu verwenden.

Davon abgesehen entscheidet die Landesregierung selbst darüber, welche Einladungen sie annimmt. Anders als bei von der Landesregierung selbst veranstalteten Pressekonferenzen gelten bei Landespressekonferenzen die Regeln des Landespressekonferenz Baden-Württemberg e. V. Die letztendliche Entscheidung darüber, wer dort als Gast teilnehmen darf, obliegt dem Veranstalter.

Zu den Presseanfragen an die Landtagsverwaltung:

Die Landtagsverwaltung hat sämtliche Presseanfragen des Petenten fristgerecht beantwortet. Wenn dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, wurde der Petent rechtzeitig über den Verzug informiert.

Zuletzt wiederholte der Petent lediglich bereits gestellte und beantwortete Anfragen. Die Landtagsverwaltung teilte ihm deshalb am 19. August 2022 mit, dass sie auf gleichlautende Anfragen nicht mehr reagieren werde.

Zur Akkreditierung durch die Landtagsverwaltung:

Die Landtagsverwaltung hat den Petenten auf dessen Wunsch hin mehrfach für Besuche im Landtag akkreditiert. Auf die Zulassung zur Regierungspressekonferenz als Gast der Landespressekonferenz hat die Landtagsverwaltung keinen Einfluss.

Der Petent wurde bei seinen Besuchen von der Landtagsverwaltung wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Akkreditierung nicht von der Pflicht befreit, rechtliche Vorgaben zum Persönlichkeitsschutz einzuhalten. Dies war notwendig, da der Petent bei seinen Besuchen am 21. Juni 2022 und 5. Juli 2022 (Besuchsanlass: Regierungspressekonferenz) Bilddokumente von Personen bzw. Merkmalen von Personen, darunter beispielsweise von Mitarbeitenden der Landtagsverwaltung, erstellte, die weder absolute noch relative Personen der Zeitgeschichte sind, obwohl die Landtagsverwaltung ihn mehrfach aufforderte, dies zu unterlassen.

Auch am 9. Juli 2022 (Besuchsanlass: Bürgerfest des Landtags) verletzte der Petent rechtliche Vorgaben zum Persönlichkeitsschutz, indem er Namens-/Türschilder von Mitarbeitenden der Landtagsverwaltung fotografierte oder filmte und ins Internet stellte.

Zum Zutrittsverbot:

Um ein vorab nicht zugesagtes Interview zu erhalten, bedrängte und belästigte der Petent am 9. Juli 2022 die Präsidentin des Landtags mit Unterstützung eines Helfers im Plenarsaal auf zunehmend aggressive Art

und Weise. Deshalb wurde er von der Landtagsverwaltung aus dem Plenarsaal verwiesen.

Da nicht auszuschließen ist, dass vom Petenten auch bei künftigen Besuchen des Landtags eine konkrete Störungs- bzw. Gefährdungsabsicht ausgeht, hat die Landtagsverwaltung am 2. August 2022 ein Zutrittsverbot für den Petenten ausgesprochen. Es gilt bis zum 31. Januar 2023.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Bezeichnung „Regierungspressekonferenz“ nicht mehr verwendet wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/877 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Der Petent beschwert sich über das Jugendamt und bittet um Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu seiner Tochter.

Er erhebt schwere Vorwürfe gegen die in der sorgerechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und der Kindesmutter erkennende Familienrichterin, die für den Fall zuständigen Mitarbeiterinnen des Jugendamts sowie die Verfahrensbeiständin und führt aus, dass deren Handeln auf einer zu seinem Nachteil getroffenen Absprache mit der Kindesmutter beruhe.

Der Petent schildert ferner, zu einer Geldstrafe verurteilt worden zu sein, weil er für das Leben seiner Tochter kämpfe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent legte zeitgleich mit der Petition eine inhaltsgleiche Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen das Jugendamt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein.

Das zuständige Landratsamt hat im Rahmen des Rechtsaufsichtsverfahrens umfassend Stellung genommen. Das Regierungspräsidium hat die Rechtsaufsichtsbeschwerde geprüft und dem Petenten in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) eine ausführliche Rückantwort zukommen lassen.

Die Rückantwort des Regierungspräsidiums ist aus Sicht des gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 LKJHG als oberste Rechtsaufsichtsbehörde zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nicht zu beanstanden.

Die dort erfolgte Aufarbeitung des Sachverhalts ist strukturiert und nachvollziehbar. Die für die rechtsaufsichtliche Prüfung des angegriffenen Verwaltungs-

handeln wesentlichen Umstände werden dargelegt. Die Sachverhaltsdarstellung des Petenten wird, soweit erforderlich, faktenbasiert, objektiv und sachlich richtiggestellt.

Dabei konnte das Regierungspräsidium beanstandungsfrei von der Stellungnahme des Landratsamts ausgehen. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration hatte das Regierungspräsidium Stuttgart keinen Anlass, an der Richtigkeit der Darstellung des Landratsamts zu zweifeln. Diese ist konsistent mit der Darstellung im Tatbestand der in dem Familienrechtsstreit zwischen den Kindeseltern ergangenen Beschlüsse des Familiengerichts.

Plausibel dargelegt ist, dass das Jugendamt Hinweisen auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls der Tochter des Petenten im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nachgegangen ist und nach Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass keine entsprechenden Gefährdungen bestehen. Plausibel ist insbesondere, dass die Schilderungen des Petenten über massive Gewalthandlungen der Kindesmutter zum Nachteil der Tochter des Petenten sowie über eine Alkohol- und Drogenabhängigkeit der Kindesmutter so nicht zutreffen.

Plausibel dargelegt ist ferner, dass das Jugendamt, soweit erforderlich, dem Unterstützungsbedarf der Kindesmutter entsprechende Hilfen angeboten hat und, dass diese seitens der Kindesmutter auch angenommen wurden.

Ferner erscheint plausibel – wie im Beschluss des Amtsgerichts vom 2. Januar 2019 dargestellt –, dass es dem Petenten schwerfällt, eigenes Interesse hinter dem Wohl seiner Tochter zurückzustellen und mit der Kindesmutter sowie den Behörden und Gerichten konstruktiv zusammenzuwirken.

Plausibel ist auch – wie in den Beschlüssen des Amtsgerichts vom 2. Januar 2019 und 9. März 2020 dargestellt –, dass seitens der Tochter des Petenten aktuell kein Wunsch nach einer Intensivierung des Kontakts zu ihrem Vater besteht.

Ebenfalls plausibel sind die Entgleisungen des Petenten dargetan. Bereits die Anlage zur Petitionsschrift unterstellt der Kindesmutter eine lange Liste teils schwerer Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit der Tochter des Petenten. Ferner werden kriminelle Strukturen in den Jugendämtern und Familiengerichten unterstellt. Wegen seiner Anschuldigungen wurde der Petent – wie er in der Anlage zu seiner Petitionsschrift selbst ausführt – bereits zu einer Geldstrafe verurteilt.

Der seitens des Regierungspräsidiums für die rechtliche Würdigung angelegte Prüfungsmaßstab ist zutreffend gewählt. Insoweit ist klarzustellen, dass die Jugendämter die Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrnehmen (§ 1 Absatz 3 LKJHG). Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung der weisungsfreien Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Ver-

waltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (§ 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist nicht zulässig.

Die rechtliche Würdigung ist auch im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die einschlägigen Vorschriften wurden erkannt und rechtlich richtig angewandt. Auslegungs- und/oder Subsumtionsfehler sind insoweit nicht ersichtlich.

Zutreffend wird herausgearbeitet, dass das Jugendamt den zahlreichen Hinweisen seitens des Petenten auf etwaige Gefährdungen des Kindeswohls seiner Tochter im Haushalt der Kindesmutter den in § 8a SGB VIII genannten Voraussetzungen entsprechend nachgegangen ist. Maßgebend ist insoweit, dass die Hinweise gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gewürdigt und das Gefährdungsrisiko für die Tochter des Petenten abgeschätzt wurde. Im Ergebnis ging das Jugendamt ohne seitens der Rechtsaufsichtsbehörden erkennbare Rechtsfehler davon aus, dass keine Gefährdung des Kindeswohls bestehe.

Zutreffend wird weiter herausgearbeitet, dass das Jugendamt der Kindesmutter dem Bedarf der Tochter des Petenten entsprechende Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und Beratungsangebote gemäß §§ 17 f. SGB VIII unterbreitet hat. Damit ist das Jugendamt seiner Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, jungen Menschen zu ermöglichen oder zu erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen (§ 1 Absatz 3 SGB VIII), beanstandungsfrei nachgekommen.

Ausdrücklich klarzustellen ist, dass die Mitwirkung des Jugendamts in der familiengerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und der Kindesmutter gemäß § 50 SGB VIII in Verbindung mit § 162 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt, deren Wahrnehmung nicht im Ermessen des Jugendamts steht. Eine Missachtung oder Übertretung gesetzlicher Vorschriften im Zuge der Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren des Familiengerichts ist für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht erkennbar. Insbesondere lassen sich aus dem Vortrag des Jugendamts, den in den beigegeführten Beschlüssen des Familiengerichts wiedergegebenen Stellungnahmen und Mitwirkungshandlungen der Verfahrensbeiständin sowie dem Verfahren und den Entscheidungen des Familiengerichts keinerlei Hinweise auf eine Beteili-

gung des Jugendamts an einem Komplott zum Nachteil des Petenten erkennen.

Ausdrücklich klarzustellen ist ferner, dass das Jugendamt an die Entscheidung des Familiengerichts zur Regelung des Umgangs der Tochter des Petenten mit den jeweiligen Elternteilen gebunden ist. Die Regelung des Umgangs eines Kindes mit dem nicht betreuenden Elternteil ist, soweit die Kindeseltern keine Einigung über den Umgang finden, Teil der bürgerlichen Rechtspflege (§ 1684 Bürgerliches Gesetzbuch). Diese gehört unzweifelhaft zu den Aufgaben, die der Verfassungsgeber der rechtsprechenden Gewalt zugeordnet hat, auch, wenn dies im Grundgesetz nicht ausdrücklich ausgeführt ist. Die Nachprüfung von Entscheidungen der rechtsprechenden Gewalt im Bereich der bürgerlichen Rechtspflege erfolgt in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren, ausschließlich nach rechtlichen Maßstäben durch eine an der Streitsache unbeteiligte Instanz, deren Mitglieder rechtskundig sowie bei ihrer Spruchfähigkeit sachlich und persönlich unabhängig sind, und führt auf eine der Rechtskraft fähige, letztverbindliche Streitentscheidung in der zugrundeliegenden Rechtssache hin. Die Nachprüfung von Entscheidungen der rechtsprechenden Gewalt im Bereich der bürgerlichen Rechtspflege ist damit ihrerseits Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt. Die rechtsprechende Gewalt ist gemäß Artikel 92 Halbsatz 1 Grundgesetz (GG) jedoch ausdrücklich den Richtern anvertraut und gerade nicht der Verwaltung.

Der an den Petenten gerichtete Hinweis des Regierungspräsidiums, von unwarren Anschuldigungen Abstand zu nehmen, ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nachdrücklich zu unterstützen. Artikel 17 GG gewährt jedermann das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Das Petitionsrecht vermittelt dem Petenten jedoch keine Legitimation, wissentlich unwahre und den Achtungsanspruch der Kindermutter sowie der betroffenen Staatsbediensteten massiv beschädigende Behauptungen in Umlauf zu bringen.

Nach alledem hat das Regierungspräsidium dem Petenten zu Recht mitgeteilt, dass das Verwaltungshandeln des Landratsamts im vorliegenden Fall keine im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüfbaren Fehler erkennen lässt.

Soweit der Petent begehrt, dass sein Fall in Zukunft von einem anderen Familienrichter betreut wird, kann der Petitionsausschuss in dieser Angelegenheit nicht tätig werden. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Parlament verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Neumann-Martin

11. Petition 17/116 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Verlängerung ihres Schengen-Visums.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Zum Sachverhalt:

Bei der Petentin handelt es sich um eine philippinische Staatsangehörige, welche unter Begleitung ihres deutschen Ehemanns im März 2021 in das Bundesgebiet einreiste. Hierzu wurde ihr ein Schengen-Visum mit einer Gültigkeit von 90 Tagen erteilt.

Bereits Anfang Februar 2020 hatte die Petentin bei der deutschen Botschaft in Singapur die Erteilung eines nationalen Visums zur Familienzusammenführung beantragt. Die Auslandsvertretung wies die Petentin darauf hin, dass für die Erteilung grundsätzlich ein Nachweis über einen abgeschlossenen A1-Sprachkurs vorzulegen ist. Im Rahmen der Beteiligung der Ausländerbehörde im Visumverfahren gab diese im August 2020 an, dass die Zustimmung zum Visumsantrag unter dem Vorbehalt erteilt werde, dass die Petentin das A1-Sprachzertifikat vorlegen könne. Ende Februar 2021 wandte sich die Botschaft erneut an die Ausländerbehörde und gab an, dass die Petentin am 18. Februar 2021 beim dortigen Goethe-Institut eine A1-Sprachprüfung abgelegt habe, welche sie nicht bestanden habe. Zuvor hat die Petentin bereits mehrere Male die Sprachprüfung nicht bestanden. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass die Familie der Petentin Singapur in Kürze verlassen wolle, da der Ehemann als Referenzperson den dortigen Arbeitsplatz aufgebe. Die Ausländerbehörde möge mitteilen, ob sie in diesem Zusammenhang auf den A1-Sprachnachweis verzichten wolle. Es sei jedoch zu beachten, dass aufgrund der Situation in Deutschland ein Sprachkurs nicht umgehend nachgeholt werden könne. Die Petentin habe ausreichend Zeit gehabt, sich Sprachkenntnisse anzueignen. Das dortige Goethe-Institut biete schon seit Mitte Juli 2020 wieder Sprachprüfungen und Kurse an, sodass die Pandemie vorliegend nur bedingt als Begründung für die erfolglosen Prüfungen dienen könne. Die Ausländerbehörde erklärte daraufhin gegenüber der Auslandsvertretung erneut, dass der Vorbehalt über das Vorliegen des A1-Sprachzertifikats bestehen bleibe. Über die Erteilung des nationalen Visums zur Familienzusammenführung der Petentin hat die zuständige deutsche Botschaft in Singapur – soweit ersichtlich – bis heute noch nicht entschieden.

Die Petentin entschied daraufhin, per Schengen-Visum einzureisen und den Deutschkurs im Bundesgebiet nachzuholen.

Im Mai 2021 wurde der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass die Petentin seit circa vier Wochen einen „Intensiv-Sprachkurs“ besuche. Ein weiterer Kurs schließe sich an, die Prüfung sei dann im Juni 2021. Da das Schengen-Visum ebenfalls im Juni 2021 ablaufe, habe der Ehemann der Petentin angefragt, ob es möglich sei, das Besuchervisum zu verlängern, den Sprachkurs abzuschließen und nach der Prüfung im September

2021 auszureisen. In einem weiteren Schreiben wurde zudem mitgeteilt, dass der Deutschkurs Mitte Mai 2021 beendet sei und anschließend zwei Wochen Pfingstferien seien. Danach gehe es für weitere fünf Wochen mit dem zweiten Teil des Kurses weiter. Würde die Petentin einen Flug auf die Philippinen buchen, sei der zweite Kursteil hinfällig. Außerdem habe die Petentin einen Impftermin zum Schutz gegen SARS-CoV-2. Müsse sie ausreisen, könne sie diesen Termin nicht wahrnehmen. Der zweite Impftermin wäre Ende Juni 2021.

Nach Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde wurde der Petentin mitgeteilt, dass eine Verlängerung des Besuchsaufenthalts nicht möglich sei. Die Sach- und Rechtslage wurde der Petentin mehrfach eingehend erläutert.

Am 9. Juni 2021 teilte der Ehemann der Petentin der Ausländerbehörde mit, dass im Internet ein Flug – über Amsterdam und Tokio – nach Manila gebucht worden sei, der am 8. Juni 2021 hätte stattfinden sollen. Allerdings sei die Einreise nach Japan nicht mehr möglich, nachdem die japanische Regierung kurzfristig die Transitbestimmungen geändert habe. Die Petentin sei deshalb am Flughafen in München von der Fluggesellschaft abgewiesen worden, weil die Weiterreise von Tokio nicht möglich gewesen sei. Andere Flüge nach Manila seien nicht verfügbar. Er fordere daher eine Einzelfallentscheidung zur Vermeidung eines Härtefalls und die Verlängerung des Visums der Petentin um 90 Tage.

Rechtliche Bewertung:

Die Petentin gibt an, mit einem Schengen-Visum mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) berechtigt das Schengen-Visum zum Aufenthalt in den Schengen-Staaten – zu denen die Bundesrepublik Deutschland gehört – von bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen. Die Petentin reiste am 13. März 2021 in das Bundesgebiet ein. Der von dem Schengen-Visum höchstens umfasste 90-Tages-Zeitraum endete daher mit Ablauf des 10. Juni 2021.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 AufenthG kann ein Schengen-Visum für weitere 90 Tage innerhalb des betreffenden Zeitraums von 180 Tagen aus den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) genannten Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder aus völkerrechtlichen Gründen als nationales Visum verlängert werden. Gemäß Artikel 33 Absatz 1 Visakodex wird die Gültigkeitsdauer eines erteilten Schengen-Visums verlängert, wenn die zuständige Ausländerbehörde der Ansicht ist, dass ein Visuminhaber das Vorliegen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe belegt hat, aufgrund derer er daran gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen. Nach dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen Handbuch für die Bearbeitung von Visumsanträgen und die Änderung bereits erteilter Visa

(Visakodex-Handbuch I), Stand 28. Januar 2020, Teil 5, Punkt 1.1 kann beispielsweise als höhere Gewalt die kurzfristige Änderung des Flugplans durch die Fluggesellschaft wegen Witterungsbedingungen, Streik, o. ä. gesehen werden. Humanitäre Gründe können beispielsweise vorliegen, wenn der Visuminhaber plötzlich schwer erkrankt (Reiseunfähigkeit) oder ein enger Verwandter des Visuminhabers, der im Schengen-Raum lebt, plötzlich schwer erkrankt oder stirbt.

Dass die Petentin aus derart schwerwiegenden Gründen tatsächlich an der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums gehindert gewesen wäre, ist nicht ersichtlich und auch nicht nachgewiesen. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Petentin eine rechtzeitige Ausreise infolge höherer Gewalt nicht möglich gewesen sein soll. Dass die Petentin, wie angegeben, einen bereits gebuchten Flug am 8. Juni 2021 wegen kurzfristiger Änderung der Reisebedingungen bezüglich der Transitverbindung nach Japan nicht wahrnehmen können, rechtfertigt eine solche Annahme jedenfalls nicht. Denn der Ausfall eines einzelnen Fluges würde nur dann einen Hinderungsgrund darstellen, wenn alternative Reisemöglichkeiten nicht zur Verfügung stünden. Dass es keine anderweitigen Flugverbindungen in die Philippinen geben soll, kann indes nicht nachvollzogen werden. Bereits im Juli 2021, als die pandemische Lage noch angespannter war, boten tagesaktuell diverse Airlines Flüge in die Philippinen an – auch ohne Zwischenstopp in Japan. Hinzu kommt, dass die Petentin nach eigenen Angaben bereits vor der Einreise nach Deutschland einen Rückflug nach Singapur gebucht hatte. Eine Ausreise mit einer alternativen Flugverbindung wäre der Petentin somit durchaus möglich gewesen.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das Begehren der Petentin – jedenfalls nach ihren Ausführungen in der Petitionsschrift – nicht darauf gerichtet ist, kurzzeitig den weiteren Aufenthalt bis zum Verlassen der Bundesrepublik mit einer späteren Flugverbindung zu überbrücken. Vielmehr geht es der Petentin offensichtlich um die Verlängerung des Aufenthalts zur Fortführung ihres Sprachkurses. Dieses Anliegen ist jedoch in Anbetracht der dort genannten Belange – höhere Gewalt oder humanitäre Gründe – nicht von Artikel 33 Absatz 1 Visakodex gedeckt.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Visakodex kann außerdem die Geltungsdauer des Visums verlängert werden, wenn der Visuminhaber schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, nachweist. Anhand des Handbuchs Visakodex I, Teil V, Punkt 1.3 und der dort genannten Beispiele für schwerwiegende persönliche Gründe wird deutlich, dass der Ausländerbehörde die Ermessensentscheidung nach Artikel 33 Absatz 2 Visakodex nur dann eröffnet ist, wenn erstens Umstände vorliegen, die für den Betroffenen mit dringenden familiären, gesundheitlichen oder beruflichen Zwängen verbunden sind und wenn diese Umstände in unerwarteter und nicht vorhersehbarer Weise erst während des Aufenthalts eingetreten sind.

Eine unerwartete familiäre, gesundheitliche oder berufliche Zwangslage, die einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtfertigen würde, wird von der Petentin nicht geltend gemacht. Vielmehr geht es der Petentin darum, während des Besuchsaufenthalts in Deutschland den Sprachkurs abzuschließen, dessen Bestehen sie im Rahmen des Visumsverfahrens zur Familienzusammenführung nachzuweisen hat. Nur zu diesem Zweck ist die Petentin überhaupt in das Bundesgebiet eingereist. Sowohl die Dauer des Besuchsaufenthalts als auch die Dauer des Sprachkurses waren der Petentin bereits vor der Einreise bekannt. Insbesondere war bekannt, wann der zweite Teil des Sprachkurses stattfinden würde und dass dieser erst nach den Pfingstferien beginnen und somit erst nach Ablauf der Geltungsdauer des Schengen-Visums abgeschlossen sein würde. Keineswegs hat sich dies erst im Verlauf des Aufenthalts überraschenderweise ergeben.

Im Übrigen räumt die Petentin ein, von vornherein mit der Absicht eingereist zu sein, den Sprachkurs in Deutschland durchzuführen. Sie ging davon aus, dass das Schengen-Visum zu diesem Zweck verlängert bzw. sogleich in ein Visum zum Familiennachzug „umgewandelt“ werden könne. Auf diese Möglichkeit sei sie auf Nachfrage bei der Ausländerbehörde bzw. die Bürgermeisterin der Gemeinde telefonisch hingewiesen worden. Anhaltspunkte, dass ein solcher Hinweis tatsächlich erfolgt wäre, lassen sich der Ausländerakte nicht entnehmen. Auch findet dies im Gesetz keine Stütze. Es gibt keine Möglichkeit, ein Schengen-Visum vor Ort in der Bundesrepublik in ein nationales Visum „umzuwandeln“. Zwar ist in § 6 Absatz 2 Satz 2 AufenthG die Rede davon, dass Schengen-Visa aus den in Artikel 33 Visakodex genannten Gründen als nationales Visum verlängert werden können. Diese Formulierung ist allerdings dem Umstand geschuldet, dass das Visum durch die Verlängerung über drei Monate hinaus nach den Regelungen des Schengener-Durchführungsübereinkommens nicht mehr als Schengen-Visum bezeichnet werden darf. Deshalb wird das Visum formal als nationales Visum („D“-Visum) auf dem einheitlichen Sichtvermerk verlängert (vgl. Ziffer 6.3.2. AufenthG-VwV). Eine materiellrechtliche „Umwandlung“ in ein nationales Visum ist damit nicht verbunden. Unabhängig davon liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Visums nach § 6 Absatz 2 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit Artikel 33 Visakodex (VO [EG] 810/2009) nicht vor.

Da die Umstände der Petentin bereits zum Zeitpunkt der Einreise bekannt waren und sich diese von vornherein darauf eingelassen hat, werden die Voraussetzungen für den Anwendungsbereich des Artikel 33 Absatz 2 Visakodex nicht erfüllt. Somit ist der Ausländerbehörde auch der Ermessensweg nach Artikel 33 Absatz 2 Visakodex mangels schwerwiegender persönlicher Gründe nicht eröffnet.

Eine andere Beurteilung ergibt sich im Hinblick auf die in Artikel 33 Absatz 1 und Absatz 2 Visakodex genannten Gründe auch nicht aus dem Umstand, dass die Petentin bereits die Coronaerstimpfung erhalten hat und im Falle der Ausreise den Termin zur Zweit-

impfung nicht hätte wahrnehmen können. In Fällen der vom Visumsinhaber allein steuerbaren Ursachen für seinen weiteren Verbleib im Bundesgebiet scheidet eine Verlängerung seines Schengen-Visums aus den in Artikel 33 Visakodex genannten Gründen regelmäßig aus. Da die Petentin die entsprechenden Impftermine aus eigenem Antrieb heraus vereinbart hat, liegen insoweit von der Visumsinhaberin allein steuerbare Ursachen vor, die im Rahmen von Artikel 33 Visakodex nicht berücksichtigt werden können.

Nach alledem kommt eine Visumsverlängerung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 AufenthG mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 33 Visakodex nicht in Betracht.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird hinsichtlich anderweitiger gesetzlich vorgesehener Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder zur ausnahmsweisen Nachholung des Visumverfahrens im Inland das Folgende ausgeführt:

Beim Ehegattennachzug zu einem Deutschen ist nach § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG die Vorschrift des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 3 entsprechend anzuwenden. Nach § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG muss sich der Ehegatte auf zumindest einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Dies entspricht dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach § 2 Absatz 9 AufenthG. Die gesetzlichen Ausnahmen vom Spracherfordernis sind eng gefasst und ergeben sich aus § 30 Absatz 1 Satz 3 AufenthG. Darüber hinaus räumt das Gesetz der Ausländerbehörde keine Möglichkeit ein, im Ermessen vom Spracherfordernis abzuweichen. Keiner der in den Nummern 1 bis 8 des § 30 Absatz 1 Satz 3 AufenthG genannten Ausnahmetatbestände (Spracherfordernis unbeachtlich) liegen bei der Petentin vor. Insbesondere ist nicht im Sinne von § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 AufenthG ersichtlich, warum ein Spracherwerb vor der Einreise unzumutbar gewesen wäre. Hiervon ist auszugehen, wenn es dem ausländischen Ehegatten aus besonderen persönlichen Gründen oder wegen der besonderen Umstände in seinem Heimatland nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die deutsche Sprache innerhalb angemessener Zeit zu erlernen – z. B. wenn Sprachkurse in dem betreffenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist. Diesbezüglich ist nichts ersichtlich und auch nichts vorgetragen. Die Petentin hat vielmehr kurzfristig und erfolglos versucht, die entsprechende Sprachprüfung zu bestehen. Entsprechende Kursangebote waren und sind im Herkunftsland vorhanden.

Die in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG getroffene Regelung zum Spracherfordernis auf den Ehegattennachzug zu Deutschen ist gemäß dem Wortlaut des § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG entsprechend anzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist daher § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) dahin gehend verfassungskonform auszulegen, dass vom Erfordernis des Spracherwerbs vor der Einreise abzusehen ist, wenn Bemühungen um

den Spracherwerb innerhalb eines Jahres nicht erfolgreich sind. Die Petentin hat dies jedoch nicht dargelegt. In der Petitionsschrift wird lediglich vorgetragen, dass sie im November 2020 nach Singapur gereist sei und sich dort nach einem Deutschkurs erkundigt habe. Vor Weihnachten sei kein Kurs mehr verfügbar gewesen. Mitte Februar 2021 habe sie eine Prüfung im Goethe-Institut abgelegt. Die Einreise in das Bundesgebiet erfolgte dann Mitte März 2021. Dass die Petentin nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Sprachkurs besucht hat, ist im Rahmen der Prüfung des § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG ohne Belang. Zeiten, in denen sich der Ausländer während eines Aufenthaltes bei seinem deutschen Ehepartner im Bundesgebiet um den Erwerb der Sprachkenntnisse bemüht hat, sind auf den Jahreszeitraum nicht anzurechnen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheidet am fehlenden Sprachnachweis als besondere Erteilungsvoraussetzung (siehe oben) sowie an der Einreise ohne das erforderliche Visum (§ 5 Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Die Petentin ist nicht mit dem erforderlichen Visum zum Familiennachzug eingereist. Zudem beabsichtigte sie von Anfang an, das ihr erteilte Schengen-Visum dazu zu nutzen, dauerhaft in der Bundesrepublik zu verbleiben. Dies begründet ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nummer 8a AufenthG, weshalb kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG). Der Tatbestand des § 5 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative AufenthG ist nicht erfüllt.

Die Voraussetzungen für ein Absehen vom Visumverfahren nach § 5 Absatz 2 Satz 2 2. Alternative AufenthG liegen ebenfalls nicht vor, dementsprechend ist der zuständigen Ausländerbehörde diesbezüglich auch kein Ermessen eröffnet.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Nachholung des Visumverfahrens der Petentin aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls unzumutbar wäre. Um die Effektivität des Visumverfahrens und seine Steuerungs- und präventive Kontrollfunktion nicht zu gefährden, ist die Vorschrift – auch vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Schutzpflichten des Artikels 6 Absatz 1 GG – eng auszulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nachholung des Visumverfahrens stets mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Auch der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG steht einer Beachtung oder Nachholung des Visumverfahrens per se nicht entgegen. Im Falle der ausreisebedingten Trennung der Familie ist dabei vor allem die voraussichtliche Bearbeitungszeit für die Erteilung eines Visums zu berücksichtigen. Nach Auskunft der Auslandsvertretungen in Singapur bzw. Manila ist nicht mit nennenswerten Wartezeiten für Anträge zur Familienzusammenführung zu rechnen. Auch pandemiebedingte Beschränkungen gibt es nicht. Insbesondere bei der Deutschen Botschaft in Singapur, bei welchem die Petentin den ursprünglichen Antrag gestellt hat, gibt es aktuell keine Wartezeiten für Anträge zur Familienzusammenführung. Die Terminvergabe ist in der Regel innerhalb weniger Arbeitstage möglich. Der Antrag wird am gleichen Tag bearbeitet und elektronisch an die Aus-

länderbehörde weitergeleitet. Die Papierakte wird per Kurierbeutel, der alle zwei Wochen an das Auswärtige Amt abgeht, übermittelt. Zudem ist es jederzeit möglich, in Singapur bzw. Manila das erforderliche Sprachzertifikat zu erwerben. Beim Goethe-Institut in Singapur können jederzeit Deutschkurse belegt werden. Die Prüfungen finden an jedem dritten Freitag im Monat statt. Das Goethe-Institut in Manila bietet mehrere A1-Testtermine pro Monat an. Längere Wartezeiten gibt es auch hier nicht. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist im konkreten Fall nicht von einer unverhältnismäßig langen Dauer des Visumverfahrens auszugehen, die das für eine Trennung von Eheleuten erträgliche Maß übersteigen würde.

Insofern besteht keine Möglichkeit, dem Begehren der Petentin abzuwehren.

Sollte die Petentin zum jetzigen Zeitpunkt eine rechtsmittelfähige Entscheidung der Ausländerbehörde hinsichtlich ihres weiteren Aufenthalts in der Bundesrepublik wünschen, steht es ihr frei, dort entsprechende Anträge zu stellen. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde stünde hiergegen der Rechtsweg offen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Petentin seit ihrer Einreise in das Bundesgebiet im März 2021 nicht unter ihrer aktuellen Wohnanschrift gemeldet ist. Auch gab es seither keinerlei Kontakt zwischen der Ausländerbehörde und der Petentin.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

12. Petition 17/918 betr. Beschwerde über Staatsanwälte und Gerichte

Die Petentin beanstandet, dass sie in einem zuletzt durch die Staatsanwaltschaft X geführten Ermittlungsverfahren nicht über ihre Befugnisse als Verletzte einer Straftat unterrichtet worden sei und begehrt deshalb vom Land Baden-Württemberg Schadensersatz. Darüber hinaus wirft die Petentin der Staatsanwaltschaft X Strafvereitelung im Amt durch Verzögerung der Vollstreckung einer gerichtlichen Einziehungsanordnung vor.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Am 24. Januar 2019 erstattete der Ehemann der Petentin (Anzeigeerstatter) über das Online-Portal der Bayerischen Polizei Strafanzeige wegen des Verdachts des Betrugs. In der Anzeigebegründung führte er aus, die Petentin habe am 20. Januar 2019 über einen Online-Marktplatz Spielzeuge zum Preis von 200 Euro von einer privaten Anbieterin gekauft. Den Kaufpreis habe er noch am gleichen Tag auf das ange-

gebene Bankkonto überwiesen. Anschließend sei die Ware nicht geliefert worden und die Verkäuferin habe nicht mehr geantwortet.

Die Anzeige wurde am 15. März 2019 an die bayerische Staatsanwaltschaft Y vorgelegt. Die dortigen Ermittlungen ergaben, dass es sich bei dem Inhaber des Kontos, auf welches der Kaufpreis überwiesen worden war, nicht um die (angebliche) Verkäuferin handelte, sondern um eine bereits mehrfach zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschriebene männliche Person. Mit Verfügung vom 16. April 2019 stellte die Staatsanwaltschaft Y das Ermittlungsverfahren gegen den Kontoinhaber vorläufig gemäß § 154f der Strafprozessordnung (StPO) ein, da er unbekanntes Aufenthaltsort war, und ließ ihn zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2019 teilte das zuständige bayerische Kriminalfachdezernat mit, dass sich der Beschuldigte in anderer Sache in einer baden-württembergischen Justizvollzugsanstalt in Haft befinde, woraufhin die Staatsanwaltschaft Y den Vorgang mit Verfügung vom 25. Juli 2019 mit der Bitte um Übernahme zu dem dort gegen den Beschuldigten anhängigen (Sammel-)Verfahren wegen gleichgelagerter Taten an die Staatsanwaltschaft X übersandte und eine Abgabennachricht an den Anzeigeersteller versandte.

Die Staatsanwaltschaft X übernahm das bayerische Verfahren mit Verfügung vom 2. August 2019, verband es mit ihrem bereits abschlussreifen (Sammel-)Verfahren, in welchem sich der Beschuldigte seit dem 12. Juni 2019 in Untersuchungshaft befand, und erhob mit Verfügung vom 9. August 2019 Anklage gegen den Beschuldigten wegen Betrugs in 29 Fällen. Am 10. Oktober 2019 verurteilte das Amtsgericht X den vollumfänglich geständigen Angeklagten wegen Betrugs in 28 Fällen, unter anderem zum Nachteil der Petentin, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und ordnete gemäß §§ 73, 73c des Strafgesetzbuchs (StGB) die Einziehung des Werts des Taterlangens in Höhe von 3 247 Euro an.

Mit Verfügung vom 13. November 2019 leitete die Staatsanwaltschaft X die Vollstreckung des Urteils des Amtsgerichts ein. Eine am 25. November 2019 versandte Zahlungsaufforderung und eine am 26. Dezember 2019 versandte Mahnung an den Verurteilten blieben ohne Reaktion. Das Mahnschreiben kam am 8. Januar 2020 mit dem Vermerk, dass der Empfänger unbekannt verzogen sei, zurück. Die durch die Staatsanwaltschaft X eingeholte Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 13. Dezember 2019 ergab, dass alle Bankkonten des Verurteilten aufgelöst worden waren, sodass keine Möglichkeit der Forderungspfändung nach §§ 459g Absatz 2, 459 StPO, §§ 1 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitragsgesetzes (JBeitrG), 829, 835 der Zivilprozessordnung (ZPO) bestand. Eine Abfrage über das Vollstreckungsportal am 26. März 2021 ergab eine Eintragung des Verurteilten im Schuldnerverzeichnis wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft. Am gleichen

Tag wurde die Vermögensfahndung nach §§ 459g Absatz 3, 131 Absatz 1 StPO eingeleitet.

Mit Telefax vom 30. April 2021 beantragte die Petentin bei der Staatsanwaltschaft X, über den Sachstand des Verfahrens informiert zu werden und Auskunft darüber zu erhalten, an welcher Stelle im Verfahren sie über ihre Betroffenenrechte nach Artikel 4 und 6 der Richtlinie 2012/29/EU informiert worden sei. Weiterhin forderte sie die unverzügliche Übersendung einer Urteilsabschrift. Zuvor war ihrem Ehemann auf seine schriftlichen und telefonischen Anfragen hin mitgeteilt worden, dass nicht er Tatverletzte sei, sondern seine Ehefrau, weshalb ihm keine Auskünfte zum Entschädigungsverfahren erteilt werden könnten.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 wurde die Petentin über den Urteilstenor in Kenntnis gesetzt. Ausweislich der Akte war sie zuvor weder durch die Staatsanwaltschaft Y, noch durch die Staatsanwaltschaft X, noch durch das Amtsgericht X gemäß § 406i StPO über ihre Befugnisse im Strafverfahren unterrichtet worden. Gleiches gilt für ihren Ehemann, der unter anderem deshalb am 12. April 2021 die bereits abgeschlossene Petition 16/5600 erhoben und verlangt hat, so gestellt zu werden, als hätte er einen Adhäsionsantrag gestellt. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 17/1299).

Die Petentin beanstandet, dass sie nicht über ihre Befugnisse im Strafverfahren unterrichtet worden sei. Erst im Jahr 2021 habe sie von ihrem Ehemann davon erfahren, dass sie als Verletzte im Strafverfahren geführt werde. Die Staatsanwaltschaft X habe dadurch ihre Rechte aus § 406i StPO, aus der Richtlinie 2012/29/EU und aus § 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verletzt bzw. sie um ihre Rechte aus § 406i StPO gebracht. Sie beantragt deshalb, dass das Land Baden-Württemberg sie und ihren Ehemann für den ihnen entgangenen gesetzlichen Richter angemessen entschädigt und sie darüber hinaus so gestellt wird, als hätte sie einen Adhäsionsantrag durch rechtzeitige Information rechtzeitig stellen können, wobei sich ihr Anspruch auf die Erlangung der Spielzeuge richte, deren Preis jährlich deutlich steige.

Darüber hinaus wirft die Petentin der Staatsanwaltschaft X Strafvereitelung im Amt vor, denn diese habe zwar bereits im Dezember 2019 bemerkt, dass sich der Verurteilte der Vermögensvollstreckung entziehe, weitere Maßnahmen jedoch erst am 26. März 2021 ergriffen.

Schließlich bekundet die Petentin ihren Unmut darüber, dass ihr Ehemann erst durch die Landtagsdrucksache 17/1299 erfahren habe, dass er bereits im Juli 2019 über die Verfahrensabgabe an die Staatsanwaltschaft X informiert worden sein soll. Sie könne nicht verstehen, dass man ihrem Ehemann unterstelle, er würde in Kenntnis der Verfahrensabgabe eine Sachstandsanfrage an die Staatsanwaltschaft Y verschicken.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft X ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Unterrichts- und Hinweispflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Verletzten einer Straftat richten sich nach § 406i StPO. Aus der Richtlinie 2012/29/EU können dagegen keine Rechte hergeleitet werden. Richtlinien der Europäischen Union finden keine unmittelbare Anwendung, sondern müssen durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist hinsichtlich der Richtlinie 2012/29/EU durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 geschehen.

§ 406i StPO sieht vor, dass Verletzte einer Straftat möglichst frühzeitig über ihre Befugnisse nach den §§ 406d bis 406h StPO zu unterrichten und unter anderem darauf hinzuweisen sind, dass sie einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c StPO (sogenanntes Adhäsionsverfahren) im Strafverfahren geltend machen können, § 406i Absatz 2 Nummer 3 StPO. In der Praxis erfolgt die Information zumeist bereits bei der Anzeigeerstattung oder der Zeugenvernehmung durch die Polizei. Ist dies nicht geschehen, liegt die Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft. Gemäß Nummer 174a Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) hat sie, sobald sie mit den Ermittlungen selbst befasst ist, zu prüfen, ob die Informationen erteilt worden sind, und dies gegebenenfalls nachzuholen.

Zwar scheint die Überprüfung seitens der Staatsanwaltschaft X unterlassen worden zu sein. Da sich ein entsprechender Vermerk bzw. eine entsprechende Anordnung in der Akte nicht finden lassen, hätte die Regelung des § 406i StPO (in Verbindung mit Nummer 174a Satz 2 RiStBV) eine Nachholung spätestens mit Anklageerhebung erforderlich gemacht. Dieses Versäumnis erscheint unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls jedoch unschädlich. Der Fokus der Staatsanwaltschaft X lag zunächst offensichtlich darauf, nach Verfahrensübernahme und -verbindung das abschlussreife (Sammel-)Verfahren schnellstmöglich zur Anklage zu bringen, um dem in Haftsachen aus den Grundrechten des Beschuldigten abzuleitenden besonderen Beschleunigungsgebot gerecht zu werden. So war in einem Aktenvermerk vom 30. Juli 2019 festgehalten worden, dass das Ermittlungsverfahren zwar bereits abschlussreif und die Anklage vorbereitet seien, mit der Anklageerhebung jedoch noch bis zum telefonisch angekündigten Eingang des zu übernehmenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Y zugewartet werden solle.

Darüber hinaus hat die nach Aktenlage versehentlich unterlassene Unterrichtung keine erheblichen Nachteile, insbesondere keinen kausalen Schaden bei der Petentin verursacht. Die Staatsanwaltschaft X hat die Entschädigung der Petentin (und der übrigen Geschädigten) auf andere Weise sichergestellt. Durch entsprechende Antragstellung in der Hauptverhandlung hat sie darauf hingewirkt, dass das Amtsgericht X die Einziehung des Werts des Taterlangens gemäß den §§ 73, 73c StGB angeordnet hat. Dies hat zur Folge, dass die Petentin im Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 459h Absatz 2, 459k Absatz 1 StPO einen Anspruch auf Auskehrung des Werts des aus der zu ihrem Nach-

teil begangenen Tat Erlangten in Höhe von 200 Euro anmelden kann. Soweit die Petentin weitergehende Ersatzansprüche gegen den Verurteilten geltend macht, etwa im Hinblick auf die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung infolge der (behaupteten) Preissteigerung, bleibt es ihr unbenommen, aber auch zuzumuten, Klage gegen den Verurteilten vor dem zuständigen Zivilgericht zu erheben. Dies wäre ihr sehr wahrscheinlich selbst dann nicht erspart geblieben, wenn ein Adhäsionsantrag vor dem Strafgericht gestellt worden wäre. Denn der Vortrag zur Schadenshöhe hätte eine weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie eine Beweisaufnahme insbesondere zur behaupteten Preissteigerung des Spielzeugs erforderlich gemacht und somit den Abschluss des Verfahrens verzögert. In diesem Fall hätte das Strafgericht vor dem Hintergrund des bereits erwähnten Beschleunigungsgebots in Haftsachen gemäß § 406 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 StPO mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer Entscheidung über den Antrag abgesehen oder allenfalls auf den Grund beschränkt (§ 406 Absatz 1 Satz 2 StPO).

Im Vollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaft X war eine Mitteilung gemäß § 459i StPO Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 StPO über die Rechtskraft der Einziehungsanordnung, verbunden mit einem Hinweis auf den bereits erwähnten Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 StPO bisher nicht veranlasst. § 459i Absatz 1 StPO, der besagt, dass der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung den Verletzten – hier der Petentin – unverzüglich mitzuteilen ist, wird entsprechend der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 3. Mai 2019 in der Praxis dahin gehend ausgelegt, dass die Mitteilung des Verletzten in den Fällen der Einziehung des Werts von Taterträgen im Sinne des § 73c StGB (erst) dann vorzunehmen ist, wenn ein Verwertungserlös vorliegt. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Frist von sechs Monaten, innerhalb der die Verletzten gemäß §§ 459j Absatz 1 und 459k Absatz 1 StPO ihre Ansprüche bei der Vollstreckungsbehörde ohne Vorlage eines Titels anmelden und mit einer Entschädigung im vereinfachten Verfahren rechnen können, erst dann in Lauf gesetzt wird, wenn ein Verwertungserlös vorliegt, also tatsächlich auch „etwas zu holen ist“. Dies vermeidet zusätzlichen Aufwand und gewährleistet eine einheitliche Verfahrensweise durch die Vollstreckungsrechtspflege, sofern nach Fristablauf noch Vermögenswerte beigetrieben werden können. Zugleich wird vermieden, Erwartungen der Verletzten zu schüren, die möglicherweise niemals erfüllt werden können. Dementsprechend werden die Petentin und alle weiteren Anspruchsinhaber eine Mitteilung erhalten, sobald ein Verwertungserlös beigetrieben worden sein wird.

Der Vorwurf der Petentin, die Staatsanwaltschaft habe die Vollstreckung der Einziehungsanordnung verzögert, ist unzutreffend. Zunächst wurde versucht, die Forderung gemäß § 459g Absatz 2 StPO beizutreiben. So wurde – mit negativem Ergebnis – ermittelt, ob der Verurteilte über Bankkonten verfügt, die gepfändet werden könnten. Nachdem eine Abfrage über das Vollstreckungsportal am 26. März 2021 ergeben hatte, dass für den Verurteilten eine Eintragung im Schuldnerver-

zeichnung wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft vorhanden und die Vollstreckung somit fruchtlos geblieben war, wurde noch am gleichen Tag von der – im pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft stehenden – Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsanordnung auszuschreiben (§§ 459g Absatz 3, 131 Absatz 1 StPO).

Soweit sich die Petentin auf § 14 DSGVO berufen will, ist dies unerheblich, da ihr Anliegen erkennbar nicht datenschutzrechtlicher Natur ist. Davon abgesehen findet die DSGVO gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 4 keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Strafverfolgungsbehörden.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Petentin, man unterstelle ihrem Ehemann, er hätte in Kenntnis der Verfahrensabgabe eine Sachstandsanfrage an die Staatsanwaltschaft Y gerichtet, ist ein Versäumnis der Staatsanwaltschaft X nicht zu erkennen. Die Staatsanwaltschaft Y hatte eine Abgabennachricht an den Anzeigersteller versandt, sodass für die Staatsanwaltschaft X kein Anlass bestand, ihn zusätzlich über die Verfahrensübernahme in Kenntnis zu setzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Salomon

13. Petition 17/936 betr. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, illegale Müllablagerung u. a.

Der Petent möchte, dass eine Müllablagerung im Bereich eines Sees beseitigt und eine Skater-Anlage auch an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen morgens gesäubert wird. Er begehrt, dass die Stadt diesbezüglich ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommt und sich das Verhalten der Verantwortlichen diesbezüglich ändert.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent schildert, dass er am 5. April 2021 bei einem Spaziergang in einem kleinen Waldstück an jenem See eine wilde Müllablagerung entdeckt habe. Er habe diesbezüglich die Polizei informiert, die den Sachverhalt sowie seine Personalien aufgenommen habe. Die Polizei habe ihm mitgeteilt, dass sie den Fall an die zuständige Stelle weitergeben werde. Der Müll sei aber in den darauffolgenden Wochen nicht beseitigt worden. Am 12. Januar 2022 sei ihm dann aufgefallen, dass zu dem in Rede stehenden Müll auch noch Kinderspielsachen dazugelegt worden seien und Kinderschnuller an einigen Bäumen befestigt worden waren. Offenbar hatten auch schon Kinder die Spielsachen in Augenschein genommen und Briefe „an den Waldbewohner“ hinterlassen. Der Petent sah darin eine

Gefährdung der Kinder und zeigte dies am 13. Januar 2022 der Polizei an.

Des Weiteren mahnt der Petent die Sauberkeit eines Skater-Platzes an. Hier habe er am 6. Januar 2022 zwischen den spielenden Kindern Glasscherben gesehen. Nach Rücksprache mit den Müttern der Kinder, habe er sich entschlossen, den kommunalen Ordnungsdienst zu rufen. Nachdem dieser nicht sofort erschienen sei, habe der Petent erneut angerufen und auf die Dringlichkeit hingewiesen. Nachdem die Streife an der betreffenden Örtlichkeit erschien, wurde die Fläche entsprechend gesäubert. Weiterhin erklärten die Einsatzkräfte dem Petenten, dass aufgrund der hohen Einsatzlage und der begrenzten Personalressourcen Prioritäten gesetzt werden müssten. Eine unmittelbare und schnelle Präsenz vor Ort sei deshalb nicht immer möglich. So mussten im vorliegenden Fall bereits begonnene Maßnahmen zunächst abgeschlossen beziehungsweise höher priorisierte Einsätze vorgezogen werden. Der Petent möchte erreichen, dass die in Rede stehende Anlage auch an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen gereinigt wird.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, hier das Amt für Abfallwirtschaft, ist zur Entsorgung von Abfällen verpflichtet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Das Amt für Abfallwirtschaft hat durch den Petenten am 15. März 2022 von der wilden Ablagerung an dem See erfahren und die Gegenstände umgehend abgeholt und entsorgt. Das Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen teilte darüber hinaus auf Nachfrage mit, dass es die Sicherheitsbedenken des Petenten hinsichtlich der Schnuller und seine Interpretation dessen als Wegweiser nicht teile. Weitere Fälle in der beschriebenen Art seien nicht bekannt.

Was die Reinigung der in Rede stehenden Skater-Anlage betrifft, so kontrolliert der kommunale Ordnungsdienst im Rahmen seiner personellen Ressourcen regelmäßig die Spielplätze und Grünanlagen im Stadtgebiet, um dort für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. An Feiertagen ist die telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch eingeschränkt; der kommunale Ordnungsdienst wird durch die Leitstelle des Polizeipräsidiums bei eingehenden Einsatzerfordernungen entsprechend alarmiert. Aufgrund der hohen Einsatzlage und begrenzten Personalressourcen müssen aber Einsatzprioritäten gesetzt werden. Eine unmittelbare und schnelle Präsenz vor Ort ist daher nicht immer möglich.

Das Anliegen des Petenten bezüglich einer Mitarbeiterin der Stadt im Hinblick auf deren Unfall wurde zum Anlass genommen, mit der betroffenen Kollegin zu sprechen, damit zukünftig solche Missverständnisse nicht mehr entstehen.

Zusammenfassend berichtet die Stadtverwaltung, dass sie das Möglichste tue, um dem hohen Nutzungsdruck in dem Areal standzuhalten. Ein unmittelbares Handeln innerhalb kürzester Zeit sei jedoch nicht immer realisierbar.

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt nicht gesetzeskonform gehandelt hat und deshalb ein Einschreiten der Kommunalaufsicht erforderlich wäre, bestehen nicht. Was die Skater-Anlage betrifft, liegt es in der Natur der Sache (Personalsituation, Dringlichkeit der Aufgaben), dass dort zurückgelassener Abfall nicht immer zeitnah entfernt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die Müllbeseitigung an dem See wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

Speziellen auch Kinder, ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Uhrzeit bestmöglich zu gewährleisten, haben sicherheitsrelevante Parkverstöße, zu denen unter anderem das Gehwegparken gehört, eine übergeordnete Relevanz bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Somit werden Parkverstöße auf allen öffentlichen (Fuß-)Verkehrsflächen im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der Straßenverkehrs-Ordnung und der darauf basierenden Bußgeldkatalogverordnung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach sachlich begründbaren Überlegungen verfolgt.

Die von der Stadt gegen den Petenten und seinen Bruder erteilten Verwarnungen sind damit rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

26.1.2023

Der Vorsitzende:

Marwein

14. Petition 17/1420 betr. Parken

Der Petent zweifelt an der Rechtmäßigkeit zweier Verwarnungsangebote wegen Parkverstößen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach §§ 12 Absatz 4 sowie Absatz 4a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist das Parken auf dem Gehweg grundsätzlich nicht erlaubt. Vielmehr ist gemäß § 12 Absatz 4 StVO zum Parken, sofern vorhanden, der rechte Seitenstreifen zu benutzen, andernfalls an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.

Entgegen der Auffassung des Petenten handelt es sich bei der Fläche, die von ihm und seinem Bruder zum Parken beansprucht wurde, nicht ausschließlich um Privatbesitz. Die Fahrzeuge wurden auf der privaten Einfahrt abgestellt, ragten jedoch auf den Gehweg, der zum öffentlichen Straßenraum gehört. Somit ist der Tatbestand des unzulässigen Parkens auf Gehwegen erfüllt. Im konkreten Fall war die Inanspruchnahme des Gehwegs sogar erheblich.

Widerrechtliches Parken auf Gehwegen führt dazu, dass der Gehweg seine eigentliche Funktion verliert und anstatt als Verkehrsfläche für Fußgängerinnen und Fußgänger vielmehr als Parkplatz genutzt wird. Dies hat zur Folge, dass Passierende diese Bereiche nicht mehr sicher nutzen können. Zudem ist es für Fußgängerinnen und Fußgänger unzumutbar, Fahrzeugen auszuweichen, die auf einem Privatgrundstück parken und von dort aus aufgrund ihrer Größe in den Gehwegbereich hineinragen. Eine straßenrechtliche Privilegierung im Sinne eines Anwohnergebrauchs für derartige Fälle besteht nicht. Um die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere die der schwächeren Verkehrsteilnehmenden wie Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer und im